



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juni 2006	Nr. 22
------	---	--------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts. Vom 5. April 2006	726
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler und über Aufnahme, Verteilung und Unterbringung (AFSVO). Vom 26. April 2006	755
Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren. Vom 19. Mai 2006	756
Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten mit Außengastronomie während der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2006 (Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung). Vom 23. Mai 2006	760
Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003–2007. Vom 24. Mai 2006	761
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland vom 30. Mai/21. Juni 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 9./15. November 1984, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./22. März 1998, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung. Vom 15. Mai 2006	761
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 30. Mai/8. Juni/6. Juli 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März/6. April 1998, über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung. Vom 15. Mai 2006	762
Stellenausschreibung des Bundesverwaltungsamtes — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen —	762
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales. Vom 17. Mai 2006	764

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	765
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	780
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	781
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 2006	785
• Bekanntmachung des Zweckverbandes öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken	786
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH, Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach. Vom 18. Mai 2006	786

I. Amtliche Texte**Gesetze**

149 **Gesetz Nr. 1592**
 zur Neuordnung des
 Saarländischen Naturschutzrechts

Vom 5. April 2006

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im
Saarland

— **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** —

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

- § 3 Umweltbildung
- § 4 Umweltbeobachtung
- § 5 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung
- § 6 Schutz unzerschnittener Räume
- § 7 Begriffe

Abschnitt 2**Nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft****Unterabschnitt 1****Naturschutz durch Landnutzung**

- § 8 Gute fachliche Praxis bei der Landnutzung
- § 9 Zusammenarbeit mit den Landnutzenden
- § 10 Biosphäre Bliesgau

Unterabschnitt 2**Erholung in der freien Landschaft**

- § 11 Erholung in der freien Landschaft
- § 12 Veranstaltungen in der freien Landschaft

Unterabschnitt 3**Naturschutz und Eigentum**

- § 13 Vorkaufsrecht
- § 14 Entschädigung

Abschnitt 3
Naturschutz als staatliche Aufgabe

Unterabschnitt 1
Überörtliche Landschaftsplanung

§ 15 Landschaftsprogramm

Unterabschnitt 2
Flächenschutz

- § 16 Naturschutzgebiete
- § 17 Nationalparke
- § 18 Landschaftsschutzgebiete
- § 19 Naturparke
- § 20 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 21 Einstweilige Sicherstellung
- § 22 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 23 Kennzeichnung und Naturschutzregister
- § 24 Europäisches Netz NATURA 2000
- § 25 Verträglichkeit von Projekten
- § 26 Verträglichkeit von Plänen

Unterabschnitt 3
Eingriffe in Natur und Landschaft

- § 27 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 28 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 29 Zulassung von Eingriffen
- § 30 Ökokonto

Unterabschnitt 4
Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt

- § 31 Arten- und Biotopschutz
- § 32 Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen
- § 33 Besondere Schutzvorschriften
- § 34 Zoos
- § 35 Sonstige Tiergehege

Abschnitt 4
Naturschutz als örtliche Aufgabe

- § 36 Siedlungsnaturschutz
- § 37 Landschaftspläne, Grünordnungspläne
- § 38 Örtliche Naturschutzbeauftragte
- § 39 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Abschnitt 5
Naturschutz als ehrenamtliche Aufgabe

Unterabschnitt 1
Mitwirkung von Vereinen

- § 40 Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine
- § 41 Anerkennung von Naturschutzvereinen

Unterabschnitt 2
Beiräte für Landschaft und für Nachhaltigkeit

- § 42 Landesbeirat für Landschaft
- § 43 Beiräte für Landschaft
- § 44 Rat für Nachhaltigkeit

Unterabschnitt 3
Landschaftsbeauftragte

- § 45 Landesbeauftragter für Naturschutz
- § 46 Saarländische Naturwacht

Abschnitt 6
Zuständigkeits- und Schlussvorschriften

- § 47 Naturschutzbehörden
- § 48 Beauftragung Dritter
- § 49 Finanzielle Förderung
- § 50 Befreiungen
- § 51 Grundrechtseinschränkung
- § 52 Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziele und Grundsätze

(1) Natur und Landschaft sind neben ihrem Eigenwert insbesondere als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen sowie in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen. Als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge soll der Naturschutz

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft, unter anderem als Erholungswert für die Menschen,
- nachhaltig sichern.

(2) Der Naturschutz ist nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S. 186, 195), in der jeweils geltenden Fassung zu verwirklichen. Weitere Grundsätze sind:

1. Lebensgemeinschaften und Arten, für die das Saarland eine besondere biogeografische Verantwortung trägt, sind zu erhalten. Zum Schutz und zur Entwicklung einer vom Menschen wenig beeinflussten Artenvielfalt sind naturnahe Laubmischwälder, insbesondere im öffentlichen Wald, zu schützen und wieder aufzubauen. Flächen mit ungestörter natürlicher Entwicklung sind zu schaffen.
2. Unbebaute oder unzerschnittene Landschaftsteile sind als Voraussetzung für die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie für die Erholung in der Natur und Landschaft zu erhalten, insbesondere unverlarmte Landschaftsteile sind als Orte der Ruhe besonders zu schützen.

3. Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und ihre Landschaftsbestandteile sind als identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Die traditionelle Sorten- und Rassenvielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen- und Nutztierarten ist beispielhaft zu erhalten und zu fördern.
4. Naturschutz ist grundlegender Bestandteil der Heimatpflege. Die Gemeinden tragen besondere Verantwortung für die Heimatpflege auf örtlicher Ebene. Sie haben die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren. Dies soll auch durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und einer aktiven Bürgerbeteiligung geschehen.
5. Der Naturschutz ist als gemeinsame Aufgabe im Bewusstsein der Menschen, insbesondere im Hinblick auf den Eigenwert der Natur, zu fördern. Dies geschieht durch frühzeitigen Informationsaustausch, durch Öffnung von Natur und Landschaft als Lernort für einen nachhaltigen Umgang mit den Naturgütern sowie durch sonstige Maßnahmen der Umweltbildung und -erziehung.
6. Bestandteile der unbelebten Natur (Geotope), die wichtige Zeugnisse der Erdgeschichte sind und Einblick in die Entwicklung der Landschaft und des Klimas geben, sind zu erhalten.

§ 2

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

- (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Alle Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu unterstützen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind die Belange des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die zuständigen Naturschutzbehörden sind bereits bei der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
- (3) Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt es im besonderen Maße, in ihrem Eigentum stehende Grundflächen gemäß den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes einschließlich der Landnutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 8 zu pflegen und zu bewirtschaften.

§ 3

Umweltbildung

- (1) Durch Umweltbildung und -erziehung sollen vor allem Kenntnisse über die Natur, die Kulturlandschaft, die Naturgüter und die ökologischen Zusammenhänge vermittelt sowie auf zukunftsfähige, insbesondere nachhaltige und naturverträgliche Verhaltensweisen

hingewirkt werden. Sie obliegt dem Land, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und den Trägern von Bildungseinrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Die Umweltbildung und -erziehung sind im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern. Der Vermittlung von Kenntnissen über den nachhaltigen Umgang mit der Natur und den Naturgütern kommt in der Aus- und Fortbildung der in Bildung und Erziehung Tätigen eine besondere Bedeutung zu.

(3) Als eine zentrale Einrichtung für die schulische Umweltbildung und -erziehung kann das Land das Ökologische Schullandheim in Gersheim im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel fördern. Die Förderung soll es dem Ökologischen Schullandheim Gersheim insbesondere ermöglichen

1. Kenntnisse über eine nachhaltige Konsum- und Lebensweise zu vermitteln,
2. im Rahmen der Lehrerfortbildung neue Lehrkonzepte und -methoden im Bereich der Umweltbildung und -erziehung zu erproben und zu vermitteln,
3. in Zusammenarbeit mit den Landnutzenden, dem Handwerk und Sozialeinrichtungen die durch Umweltbildung vermittelten Kenntnisse in der Praxis anzuwenden sowie
4. durch seine Ausrichtung als Einrichtung interkulturellen Lernens zur europäischen Integration beizutragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

Umweltbeobachtung

(1) Zweck der naturschutzfachlichen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts, seine Veränderungen und deren Folgen für den Naturhaushalt sowie die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln und zu bewerten.

(2) Die Durchführung der Umweltbeobachtung und die Dokumentation deren Ergebnisse obliegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Alle Behörden sind verpflichtet, diesem die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten gewonnenen, für die Umweltbeobachtung erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen dargestellt und begründet. § 13 Abs.1 und § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) In der Landschaftsplanung sind auch darzustellen

1. der Biotopverbund gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der regional erforderlichen Minstdichte von Verbindungselementen und geeigneter Maßnahmen, falls die Minstdichte unterschritten ist, sowie
2. unzerschnittene Räume gemäß § 6.

§ 6

Schutz unzerschnittener Räume

(1) Unzerschnittene Räume sind Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden.

(2) Unzerschnittene Räume sind unabhängig von ihrem ökologischen Zustand grundsätzlich vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Der Wert der Unzerschnitttheit eines Landschaftsteiles ist bei Planungen und sonstigen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

(3) Alle zuständigen Stellen haben darauf hinzuwirken, unzerschnittene Räume durch den Rückbau nicht notwendiger Landschaft zerschneidender Anlagen wieder herzustellen. §§ 27 bis 30 bleiben unberührt.

(4) Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Räumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder auf Grund von Verkehrswegeausbaugesetzen zulässig. Sie sind in ihrer Zerschneidungswirkung durch geeignete Querungshilfen zu minimieren. §§ 27 bis 30 bleiben unberührt.

(5) Alle zuständigen Stellen haben darauf hinzuwirken, die ökologische Durchgängigkeit des saarländischen Fließgewässernetzes in seiner Gesamtheit wieder herzustellen. Maßnahmen, die die Durchgängigkeit erheblich einschränken, sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Sie sind in ihrer Trenn- und Sperrwirkung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. §§ 27 bis 30 bleiben unberührt.

§ 7

Begriffe

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind anzuwenden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Naturschutz

Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Biotopverbund

ein Netz verbundener Biotope, das

- a) der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologisch funk-

tionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient,

- b) aus folgenden Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen besteht, wenn diese zur Erreichung der Ziele des Buchstabens a geeignet sind,

aa) gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22,

bb) der Biosphäre Bliesgau gemäß § 10, Naturschutzgebieten gemäß § 16, Nationalparke gemäß § 17, Gebieten des europäischen Netzes Natura 2000 gemäß § 24 oder Teilen dieser Gebiete sowie

cc) weiteren Flächen und Elementen, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 18 und Naturparks gemäß § 19,

3. Landwirtschaft

die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung sowie die gartenbauliche Erzeugung, mit Ausnahme der forstlichen Bewirtschaftung unabhängig davon, ob eine Erwerbsabsicht besteht,

4. Landnutzung

die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei, unabhängig davon, ob eine Erwerbsabsicht besteht,

5. Landnutzende

die Personen, die Land im Sinne der Nummer 4 nutzen,

6. freie Landschaft

Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit Ausnahme von Gebäuden, Hofräumen und eingefriedeten Hausgärten.

Abschnitt 2

Nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

Unterabschnitt 1

Naturschutz durch Landnutzung

§ 8

Gute fachliche Praxis bei der Landnutzung

(1) Der natur- und landschaftsverträglichen Landnutzung kommt für die Erhaltung und Entwicklung der Kultur- und Erholungslandschaft eine besondere Bedeutung zu. Bei Maßnahmen des Naturschutzes ist dies zu berücksichtigen.

(2) Die Landwirtschaft hat neben den sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft regelt das Landeswaldgesetz. § 5 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.

(4) Fischerei und Jagd sind als vorwiegend nicht dem Haupterwerb dienende Landnutzungen den Zielen des Naturschutzes und den rechtsverbindlich festgesetzten Schutzzwecken im Besonderen verpflichtet. Ihre gute fachliche Praxis ergibt sich aus dem Fischerei- und Jagdrecht.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Landnutzenden

(1) Die Naturschutzbehörden beraten die Landnutzenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie über bestehende Fördermöglichkeiten. Die Beratung soll die Landnutzenden befähigen, Maßnahmen des Naturschutzes eigenverantwortlich zu verwirklichen.

(2) Die Naturschutzbehörden sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes vorrangig durch die Zusammenarbeit mit den Landnutzenden, insbesondere durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verwirklichen. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Biosphäre Bliesgau

(1) Die Landesregierung setzt im südöstlichen Saarland durch Rechtsverordnung ein Biosphärenreservat gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mit dem Namen „Biosphäre Bliesgau“ fest. In der Rechtsverordnung sind die Außengrenzen und die Binnenzonierung der Biosphäre Bliesgau gemäß Absatz 3 festzusetzen und in Karten darzustellen. Für ihren Erlass findet § 20 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Vor ihrem Erlass sind die von der Rechtsverordnung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände anzuhören. Bei Änderungen der Rechtsverordnung ist überdies ein nach Absatz 5 gebildeter Zweckverband anzuhören.

(2) Die Biosphäre Bliesgau dient insbesondere

1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der charakteristischen Landschaft,
2. der Entwicklung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertewandels und der demographischen Entwicklung,
3. als Modell der auf aktive Bürgerbeteiligung gestützten Regionalentwicklung und
4. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und -forschung.

(3) Die Biosphäre Bliesgau ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu gliedern.

Die Zonen haben folgende Funktionen:

1. In den Kernzonen soll eine ungestörte Waldentwicklung mit der ihr entsprechenden Artenvielfalt angestrebt werden.
2. In den Pflegezonen sollen Formen der bisherigen Landnutzung ausgeübt und entwickelt werden, die die wertgebenden und charakteristischen Merkmale der Landschaft erhalten und entwickeln.

3. In den Entwicklungszonen soll auf der Grundlage einer aktiven Bürgerbeteiligung eine nachhaltige Regionalentwicklung betrieben werden.

(4) Gemäß § 20 sind Kernzonen als Naturschutzgebiete gemäß § 16 und Pflegezonen überwiegend als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 zu schützen. Die Unterschutzstellung kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird.

(5) Das Saarland und kommunale Gebietskörperschaften können einen Zweckverband zur Verwaltung der Biosphäre Bliesgau bilden. Der Zweckverband soll seitens des Saarlandes vorrangig vor anderen Organisationsformen gebildet werden. Die Zuständigkeiten der staatlichen Naturschutzbehörden bleiben unberührt. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003, entsprechend. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit werden gegenüber dem Verband vom Ministerium für Umwelt wahrgenommen.

Unterabschnitt 2

Erholung in der freien Landschaft

§ 11

Erholung in der freien Landschaft

(1) Zum Schutz ihres Erholungswertes sind die Landschaften des Saarlandes in ihrem typischen Charakter nachhaltig zu sichern oder zu entwickeln. Die Zugänglichkeit der für die Erholung besonders geeigneten Landschaftsteile ist grundsätzlich zu gewährleisten. Touristische Einrichtungen haben sich in den Landschaftscharakter einzufügen. Benutzungsarten, die ein hohes Besucheraufkommen mit sich bringen oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind in empfindlichen Landschaftsteilen auszuschließen.

(2) Das Betreten der freien Landschaft zum Zweck der Erholung ist jedem auf eigene Gefahr gestattet. Zusätzliche Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Zu dem Betreten gehören auch das Spielen und ähnliche Betätigungen sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren und das Reiten auf Wegen. Das Betretensrecht umfasst nicht das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen, mit Ausnahme von motorisierten Krankenfahrstühlen und huftierbespannten Fahrzeugen, sowie das Zelten, Feuermachen oder die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen gemäß § 12. Landwirtschaftliche Flächen einschließlich Sonderkulturen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober.

(3) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Bewegliche Sachen, insbesondere Abfälle, dürfen in der freien

Landschaft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen oder entsorgt werden.

(4) Das Betreten der freien Landschaft kann aus wichtigen Gründen von der Gemeinde vorübergehend durch Allgemeinverfügung oder auf Dauer durch Satzung gemäß § 39 Abs. 4 eingeschränkt oder untersagt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere der Schutz der Natur oder der Erholungssuchenden, die Vermeidung erheblicher Schäden oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen privater Nutzungsberechtigter.

(5) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Betretungsbefugnis in weiterem Umfang gestatten oder einschränken, bleiben unberührt. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen. Im Übrigen gelten für das Betreten des Waldes die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, für den Umfang des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs die Vorschriften des Saarländischen Wassergesetzes sowie für die Nutzung öffentlicher Straßen die Regelungen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts.

(6) Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, dass dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

§ 12

Veranstaltungen in der freien Landschaft

(1) Veranstaltungen in der freien Landschaft, bei denen nach Art und Größe mit mehr als geringfügigen Störungen des Naturhaushalts zu rechnen ist, sind der Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen, erhebliche Lärmbelästigungen oder Sachschäden zu erwarten sind. Die Naturschutzbehörde kann bis zu einem Monat nach Eingang der Anzeige die Veranstaltung untersagen oder mit Auflagen versehen.

(2) Die jagd- und fischereiliche Landnutzung ist keine Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Veranstaltern, die regelmäßig bestimmte Veranstaltungen an dem gleichen Ort durchführen, kann auf Antrag eine Dauergenehmigung erteilt werden. Sie soll entzogen werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Natur durch die Veranstaltung verursacht werden oder sonstige Gründe des Naturschutzes dies erfordern.

Unterabschnitt 3 Naturschutz und Eigentum

§ 13

Vorkaufsrecht

(1) Den Gemeinden stehen in ihrem Gebiet Vorkaufsrechte beim Kauf von Grundstücken zu,

1. auf denen oberirdische Gewässer liegen, die an oberirdische Gewässer angrenzen oder sich in deren unmittelbarer Nähe befinden,
2. auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 befinden,
3. die in Naturschutzgebieten gemäß § 16 oder Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 24 liegen.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Erholung in der freien Landschaft rechtfertigen. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin das Grundstück an seine Ehepartnerin oder ihren Ehepartner oder seinen Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin oder an eine Person veräußert, die mit ihm oder ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

(3) Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts sind § 28 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sowie § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs auf das Land, die Landkreise oder den Stadtverband Saarbrücken übertragen und von diesen ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht kann auch zugunsten und mit Zustimmung einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt werden, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz im Saarland widmet und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes bietet. Der Anspruch auf Eigentumsübertragung steht in diesem Fall der Begünstigten zu. Für die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag haftet die Körperschaft, der das Vorkaufsrecht zusteht, neben der Begünstigten als Gesamtschuldnerin.

§ 14

Entschädigung

(1) Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse durch dieses Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind zu entschädigen, sofern sie nicht aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos zu dulden sind (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz).

(2) Kann durch eine Rechtsverordnung oder eine sonstige Maßnahme aufgrund dieses Gesetzes eine bisher ausgeübte rechtmäßige Nutzung nicht fortgesetzt werden und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beeinträchtigt, so ist dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn die Maßnahme in sonstiger Weise enteignend wirkt. Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur dann, wenn die Beeinträch-

tigung nicht durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vermieden werden kann. Für die Bemessung der Entschädigung sind die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Über den Anspruch auf Entschädigung ist zusammen mit der Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu entscheiden.

(3) Führt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dazu, dass das Grundstück nicht mehr wirtschaftlich zumutbar genutzt werden kann, so kann der Eigentümer oder die Eigentümerin statt der Entschädigung gemäß Absatz 2 die Übernahme des Grundstücks verlangen. Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren bei der Enteignungsbehörde beantragen. Das Enteignungsverfahren wird entsprechend den §§ 93 bis 103 und 106 bis 122 des Baugesetzbuches durchgeführt.

(4) Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung gemäß Absatz 2 und die Übernahmeverhandlungen gemäß Absatz 3 Satz 1 ist die oberste Naturschutzbehörde, wenn eine Landesbehörde, oder die Gemeinde, wenn diese die entschädigungspflichtige Maßnahme angeordnet hat. Zuständig für das Enteignungsverfahren gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 ist die Enteignungsbehörde.

Abschnitt 3 Naturschutz als staatliche Aufgabe

Unterabschnitt 1 Überörtliche Landschaftsplanung

§ 15 Landschaftsprogramm

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sind für das gesamte Land in einem Landschaftsprogramm darzustellen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Ihre Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen.

(2) Das Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der betroffenen obersten Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, des Rates für Nachhaltigkeit, des Landesbeirats für Landschaft sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Bei Erstellung und Fortschreibung des Landschaftsprogramms ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen, wo das Landschaftsprogramm eingesehen werden kann.

(4) Das Landschaftsprogramm ist ein Fachplan. Seine raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen werden nach Maßgabe des Saarländischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506) in der jeweils geltenden Fassung in den Landesentwicklungsplan übernommen.

Unterabschnitt 2 Flächenschutz

§ 16 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, erd- und naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 verboten. Soweit es der Schutzzweck zulässt, sollen Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 17 Nationalparke

(1) Nationalparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

§ 18 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte Landschaftsräume oder Teile von diesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturbezogene und naturverträgliche Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 8 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 19 Naturparke

(1) Naturparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 20 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, Rechtsverordnungen gemäß den §§ 16, 17 und 19 zu erlassen. Rechtsverordnungen gemäß § 18 werden von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erlassen.

(2) In Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 sind

1. die Grenzen der Schutzgebiete zu beschreiben und in Karten darzustellen,
2. der Schutzgegenstand und der Schutzzweck zu bezeichnen,
3. die Rechtsgrundlagen für die erforderlichen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu schaffen sowie
4. die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote zu bestimmen.

Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(3) Vor Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Entwurf der Rechtsverordnung ist in den Gemeinden, in deren Gebiet sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Anregungen oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die erlassende Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

(4) Ab Bekanntmachung der Auslegung gemäß Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 sind bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, aber längstens für ein Jahr, alle Veränderungen in dem geplanten Schutzgebiet verboten, die dem beabsichtigten Schutzzweck zuwiderlaufen. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte Landnutzung bleibt unberührt. In der Bekanntmachung ist auf das Veränderungsverbot hinzuweisen.

§ 21 Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Unterschutzstellung gemäß §§ 16 und 18 beabsichtigt ist, können durch die erlassende Naturschutzbehörde bis zur Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 für ein Jahr einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls der Zweck der Unterschutzstellung nicht erreicht wird. Die Sicherstellung kann um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt durch Rechtsverordnung oder bei Einzelgrundstücken durch Verwaltungsakt. Die einstweilige Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung sowie
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

§ 22 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe (Kalkflachmoor-Streuwiesen, Großseggenriede, Braunseggensümpfe, Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Waldsimsenfluren, mesotrophe Mädesüß-Hochstaudenfluren),

Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation und Verlandungsbereiche sowie ihrer regelmäßig überschwemmten Bereiche und Binnenlandsalzstellen,

2. offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, offene Felsbildungen, Besenheidefluren, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Binnendünen, natürliche und naturnahe Höhlen und Dolinen,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
4. Kryptogamen- und Farnfluren auf primär offenen Felsbildungen, Felsheiden-, Felskopf- und Felspaltengesellschaften auf sekundär entstandenen Aufschlüssen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist es zulässig,

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durchzuführen, soweit sie aus Gründen des Naturschutzes erfolgen,
2. die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen, deren Nutzung aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm eingeschränkt oder unterbrochen war und auf denen während der Laufzeit der Vereinbarung oder des Programms ein Biotop entstanden ist, innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Nutzungsbeschränkung wieder aufzunehmen.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Verursacherin oder der Verursacher der Maßnahme ist zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. §§ 27 bis 30 gelten entsprechend.

(4) Werden Maßnahmen, die geschützte Biotope beeinträchtigen, widerrechtlich begonnen oder durchgeführt, kann die oberste Naturschutzbehörde die sofortige Einstellung anordnen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands soll verlangt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen. Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, soll die oberste Naturschutzbehörde Maßnahmen entsprechend Absatz 3 anordnen.

§ 23

Kennzeichnung und Naturschutzregister

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke und Naturparke sind vor Ort zu kennzeichnen.

(2) Die Bezeichnungen „Naturpark“, „Biosphäre Bliesgau“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ dürfen nur für die Biosphäre Bliesgau gemäß § 10 sowie die aufgrund der §§ 16 bis 19 geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

(3) Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führt ein Naturschutzregister, in das alle im Saarland geschützten oder einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft sowie die Biosphäre Bliesgau aufzunehmen sind.

§ 24

Europäisches Netz NATURA 2000

(1) Zur Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten wird ein kohärentes Netz aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten errichtet (NATURA 2000). Die Landesregierung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz die Gebiete, die geeignet sind, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt zu werden, und die europäischen Vogelschutzgebiete aus.

(2) Veränderungen oder Störungen, die die nach Absatz 1 ausgewählten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind verboten.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde weist die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen durch Rechtsverordnung als Schutzgebiete (NATURA 2000-Schutzgebiete) aus. Die Rechtsverordnung hat darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Sie ist entsprechend § 20 Abs. 2 bis 4 zu erlassen.

(4) Die Unterschutzstellung gemäß Absatz 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

§ 25

Verträglichkeit von Projekten

(1) Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines nach Absatz 1 ausgewählten Gebietes, eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei ausgewiesenen Schutzgebieten ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist es unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(3) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die gemäß Absatz 5 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(4) Soll ein Projekt gemäß Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die Projektträger zu den notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 zu verpflichten. Die gemäß Absatz 5 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die oberste Naturschutzbehörde sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(5) Die Verträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Verfahrens, in dem über die Zulassung des Projekts entschieden wird. Die Zuständigkeitsregelung des § 29 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Träger des Projekts hat die entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Die für die Zulassung eines Projekts zuständige Behörde hat der obersten Naturschutzbehörde die Zulassung eines Projekts gemäß Absatz 2 zuzuleiten.

(6) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 27 bis 30 unberührt.

§ 26

Verträglichkeit von Plänen

§ 25 ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen, Plänen und Satzungen gemäß § 35 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. dem Landesentwicklungsplan gemäß § 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Satz 1,
3. sowie sonstigen Plänen.

Unterabschnitt 3

Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 27

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

henden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere:

1. Erkundung, Abbau oder Gewinnung von Bodenschätzen und anderen Bodenbestandteilen im Tagebau,
2. selbstständige Abgrabungen oder Aufschüttungen im Außenbereich mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern,
3. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Vorhaben, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn in den sie regelnden Rechtsvorschriften im Einzelfall von der Durchführung eines solchen abgesehen werden kann,
4. im Außenbereich die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, Flugplätzen oder sonstigen Verkehrsflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Gebäuden, nicht land- oder forstwirtschaftlichen Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung,
5. der Bau, das Verlegen oder wesentliche Änderungen von Produkt- sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen, Sende- und Leitungsmasten sowie Windkraftanlagen im Außenbereich,
6. der Ausbau von Gewässern,
7. das Roden und die Umwandlung von Wald sowie die Erstaufforstung von gesetzlich geschützten Biotopen und von Talauen,
8. die dauerhafte Beseitigung von Hecken, Gehölz- und Streuobstbeständen in der freien Landschaft,
9. Vorhaben und Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Abs. 1,
10. die Umwandlung von Dauergrünland in natürlichen Überschwemmungsgebieten und auf erosionsgefährdeten Flächen,
11. das Errichten von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und anderer schwimmender Anlagen,
12. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels führen, welche die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen erheblich beeinträchtigen können,
13. das Auf- oder Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen im Außenbereich.

(3) Keine Eingriffe sind:

1. die der guten fachlichen Praxis gemäß § 8 entsprechende Landnutzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4,
2. der guten fachlichen Praxis gemäß § 8 entsprechende Einfriedungen, die der Land- oder Forstwirtschaft dienen,
3. die Wiederaufnahme einer Landnutzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen eingeschränkt oder unter-

brochen war, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird.

§ 28

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

(2) Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind das Landschaftsprogramm gemäß § 15 und die Landschaftspläne gemäß § 37 zu berücksichtigen.

(3) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind, und die Belange des Naturschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild wachsende Pflanzen oder wild lebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Eingriffen ist der Grenzabstand zu Waldrändern, zu Naturschutzgebieten sowie zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 so weit zu halten, dass erhebliche Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten vermieden werden.

§ 29

Zulassung von Eingriffen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, Befreiung, Anzeige oder sonstigen Entscheidung), so hat die hierfür zuständige Behörde zugleich die zur Durchführung des § 28 erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der jeweils ebenengleichen Naturschutzbehörde zu treffen. Alle übrigen Eingriffe bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die gemäß § 28 erforderlichen Entscheidungen trifft. Ist zuständige Behörde gemäß Satz 1 ein Landesamt, trifft sie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, in

deren räumlichem Zuständigkeitsbereich der Eingriff erfolgen soll. In bergrechtlichen Verfahren ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Wenn ein Vorhaben im Zuständigkeitsbereich von mehreren unteren Naturschutzbehörden liegt, kann sich die oberste Naturschutzbehörde für zuständig im Sinne der Sätze 1 bis 3 erklären.

(2) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch eine Behörde, denen keine Entscheidung gemäß Absatz 1 vorausgeht, sind die §§ 27, 28, 29 Abs. 3 bis 10 anzuwenden. Das Benehmen mit der ebenengleichen Naturschutzbehörde ist herzustellen.

(3) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1227), in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen gemäß § 28 getroffen werden, den Anforderungen dieser Gesetze entsprechen.

(4) Der Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlende Unterlagen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags angefordert werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Bearbeitungsfähigkeit des Antrags unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist.

(5) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Text und Karte oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere:

1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftsbildlichen Gegebenheiten vor Beginn des Eingriffs unter besonderer Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach § 1,
2. die Prüfung der Vermeidbarkeit des Eingriffs,
3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs,
4. die Darstellung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
5. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Bei anderen Eingriffen kann die zuständige Behörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan verlangen, soweit es wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

(6) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und enthält die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu deren langfristiger Sicherstellung. Soweit ein Eingriff in zeitlich und räumlich getrennten oder trennbaren Abschnitten durchgeführt wird, sollen Regelungen zur zeitlichen und räumlichen Abfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Teilabschnitte (Zug-um-Zug-Auflagen) getroffen werden.

(7) Zur Gewährleistung der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Anstelle der Sicherheitsleistung kann die Zulassung gemäß Absatz 1 von der vorherigen Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen abhängig gemacht werden.

(8) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erlischt die behördliche Zulassung oder Genehmigung eines Eingriffs, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Zulassung oder Genehmigung. Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, jeweils bis zu einem Jahr, längstens jedoch drei Jahre, verlängert werden. Die Frist kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(9) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder die erforderliche Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 2 vorgenommen oder erlischt eine Zulassung oder Genehmigung gemäß Absatz 8, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen sowie unter den Voraussetzungen des § 28 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzen, soweit nicht der frühere Zustand wiederhergestellt werden kann. Ist zur Wiederherstellung die Beseitigung baulicher Anlagen erforderlich, so soll die Naturschutzbehörde die Beseitigung anordnen. Die zuständige Behörde hat die gleichen Befugnisse wie die Bauaufsichtsbehörden.

(10) Die Beendigung eines Eingriffs sowie der Abschluss von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 30 Ökokonto

(1) Wer ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen im Saarland durchführt, die die Funktionen und Werte des Naturhaushalts wesentlich und dauerhaft verbessern, kann diese in ein landesweites Register (Ökokonto)

eintragen lassen. Die in das Register eingetragenen Maßnahmen (Ökokontomaßnahmen) können als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 in Anspruch genommen werden.

(2) Maßnahmen, die zur Eintragung in das Ökokonto vorgesehen sind, haben die Darstellungen des Landschaftsprogramms zu beachten sowie die Interessen der Landwirtschaft an einer ausreichenden Flächenausstattung und einer betrieblich günstigen Agrarstruktur zu berücksichtigen.

(3) Die Maßnahmen sind mit Planungsunterlagen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen. Aus den Unterlagen haben sich insbesondere die Bewertung des Ausgangs- und des geplanten Zustands der Fläche, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, und die Zuverlässigkeit des Antragstellers für eine dauerhafte Betreuung der Maßnahme zu ergeben. Fehlende Unterlagen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags angefordert werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Bearbeitungsfähigkeit des Antrags unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der Frist entschieden worden ist. Vor der Entscheidung sind die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet die Fläche liegt, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die anerkannten Naturschutzvereine zu hören. Maßnahmen, die aus öffentlichen Fördermitteln finanziert werden, können nur mit ihrem nicht geförderten Anteil in das Ökokonto eingetragen werden. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz trägt ordnungsgemäß durchgeführte Maßnahmen in das Ökokonto ein.

(4) Bei Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme für einen Eingriff hat die Antragstellerin oder der Antragsteller erneut den Zustand der Fläche zu erfassen und zu bewerten und das Planungsziel zu bewerten. Die Differenz zwischen dem Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Genehmigung der Maßnahme und dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme prognostizierten Planzustand kann als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommen werden. Auf die erneute Bewertung kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verzichtet werden. Die Prüfung und die Entscheidung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(5) Über die Inanspruchnahme einer Ökokontomaßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist in dem Verfahren nach § 29 zu entscheiden.

(6) Die Daten zu Ökokontomaßnahmen und -flächen und zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in ein Register aufgenommen (Kompensationsregister). Die Daten zu festgesetzten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz von der jeweiligen Zulassungsbehörde zuzuleiten.

Unterabschnitt 4 Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt

§ 31 Arten- und Biotopschutz

(1) Aufgabe des Arten- und Biotopschutzes ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Bestände heimischer Pflanzen- und Tierarten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, ihrer Entwicklungsformen, ihrer Biotope und Lebensgemeinschaften in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Dies schließt die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes sowie die Wiederherstellung von Biotopen ein.

(2) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege der im Saarland wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dienen, werden von der obersten Naturschutzbehörde

1. die vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre wesentlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften erfasst,
2. die wesentlichen Ursachen für die Verdrängung oder Gefährdung der verdrängten oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten, für die das Saarland eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt trägt, ermittelt und bewertet (Rote Listen),
3. Programme, Richtlinien und Vorschläge zur Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Ansiedlung verdrängter Arten und zur Überwachung der Bestandsentwicklung gefährdeter Arten erarbeitet.

§ 32 Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Soweit sich nicht aus § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein weitergehender Schutz ergibt, ist es verboten ohne vernünftigen Grund

1. wild wachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder
3. Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Zulässig bleibt das Sammeln und die Nutzung von wild wachsenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten, wenn dadurch der Bestand am Ort der Entnahme nicht gefährdet wird, sowie die Bekämpfung invasiver Arten. Invasive Arten sind gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten, die sich im Saarland ausbreiten und den vorhandenen Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge

insgesamt oder einzelne Biotope und Arten in ihrem Bestand gefährden.

(2) Es ist verboten, Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur anzusiedeln. Das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten bedarf der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde. Von dem Verbot gemäß Satz 1 und dem Genehmigungserfordernis gemäß Satz 2 ausgenommen sind

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, soweit er den land- und forstwirtschaftlichen Fachgesetzen und der guten fachlichen Praxis entspricht,
2. zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes das Ansiedeln von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

Die oberste Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auszuschließen ist.

(3) In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist es verboten, in der freien Landschaft

1. Feldraine, Feuchtgebiete, Brach- oder Ödland zu zerstören, auf sonstige Weise zu schädigen oder zu beseitigen,
2. Bäume, Hecken und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, ab- oder zurückzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen; dies gilt nicht für den Schnitt von Obstgehölzen, Beerensträuchern sowie Gehölzen im Gartenbau,
3. Horste und Bruthöhlen sowie deren Standorte zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu besteigen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für planfestgestellte oder plangenehmte Maßnahmen. Von den Verboten des Absatzes 3 sind ferner ausgenommen die Waldbewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können und Maßnahmen, die im Einzelfall nach Art und Umfang die Ziele des Artenschutzes nicht beeinträchtigen.

(5) Das flächige Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Hecken, Gehölzen, Röhrrieten, Schilfbeständen, Stoppelfeldern, Brach- oder Ödland ist ganzjährig verboten. Ausnahmen können aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zugelassen werden.

§ 33

Besondere Schutzvorschriften

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. für Lebens- und Zufluchtsstätten der besonders geschützten oder im Saarland gefährdeten Arten besondere Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen,
2. bestimmte Handlungen untersagen, durch welche die Bestände besonders geschützter Pflanzen und Tiere erheblich beeinträchtigt werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist von der obersten Naturschutzbehörde örtlich kenntlich zu machen.

(2) Die Naturschutzbehörden können Einzelanordnungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 treffen, wenn diese für den Schutz einer bestimmten Lebens- oder Zufluchtsstätte oder eines Bestandes ausreichen.

§ 34

Zoos

(1) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung eines Zoos bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Vorschriften nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) gesichert ist. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und nachträglich geändert werden, um die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos dem Stand von Wissenschaft und Praxis anzupassen. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung ergeht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Absatz 1 Satz 2 wird von der Naturschutzbehörde durch Kontrollen überwacht. Liegt eine Zulassung nicht vor oder werden die Betreiberpflichten nicht eingehalten, so trifft die Zulassungsbehörde die notwendigen Anordnungen, um die Einhaltung der Betreiberpflichten innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren sicherzustellen. Sie kann den Zoo während dieser Frist ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit schließen.

(3) Kommt der Betreiber den Anordnungen nicht fristgerecht nach, so widerruft oder ändert die Zulassungsbehörde die Genehmigung und ordnet die vollständige oder teilweise Schließung des Zoos an. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Schließung eines Zoos sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere auf Kosten des Betreibers anderweitig art- und tiergerecht unterzubringen oder mit ihnen in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Bestimmungen in sonstiger Weise zu verfahren.

(4) Der Nachweis der Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Absatz 1 Satz 2 kann auch

1. im Rahmen eines freiwilligen Verfahrens zur Zertifizierung von Zoos durch den Verband deutscher Zoodirektoren erbracht werden, sofern dieser ein Verfahren beschließt und dieses von der obersten Naturschutzbehörde genehmigt wird oder
2. durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) aktuelle Eintragung in das europäische Organisationsregister erbracht werden, sofern die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie 1999/22/EG gegenüber der obersten Naturschutzbehörde nachgewiesen wurden.

§ 35

Sonstige Tiergehege

(1) Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten dauernd oder zeitweilig im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch ortsfeste Anlagen zur Haltung von Greifvögeln. Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Tiergehegen sind der Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Anforderungen gemäß Satz 5 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, das Betreten von Wald und freier Landschaft nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern oder bedeutsamen Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die verhaltensgerechte und artgemäße Unterbringung sowie die fachkundige und zuverlässige Betreuung der Tiere gewährleistet ist,
3. durch die Tierhaltung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, insbesondere das Tiergehege ausreichend gegen das Entweichen von Tieren gesichert ist.

Sie kann die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb untersagen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 5 Nr. 1 bis 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, wenn nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.

(2) Ist nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Einrichtung, die Erweiterung oder den Betrieb des Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 5 bis 7 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Abschnitt 4 Naturschutz als örtliche Aufgabe

§ 36 Siedlungsnaturschutz

(1) Zur Heimatpflege und zur Förderung des Wohls ihrer Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden die Belange des Naturschutzes als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen.

(2) Die Gemeinden haben zur Erhaltung oder Schaffung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalts und zur Gestaltung und Pflege des Landschaftsbilds im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, dass ein den landschaftlichen und standörtlichen Gegebenheiten und den Nutzungsformen gemäßer Flächenanteil des Gemeindegebiets aus Wald, Grünflächen, Gewässern und Feuchtgebieten besteht. Grünflächen und Grünbestände sind insbesondere in Siedlungsbereichen in dem erforderlichen Umfang und der gebotenen Zuordnung zu Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen, zu gestalten und zu erhalten (Siedlungsnaturschutz).

(3) Siedlungsnaturschutz sollen die Gemeinden auch durch Beratung der Bürgerinnen und Bürger und durch Zusammenarbeit mit diesen verwirklichen.

§ 37 Landschaftspläne, Grünordnungspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt. Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Flächennutzungsplanung als Beitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen. Soweit in den Bauleitplänen von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen. Von der Erstellung eines Landschaftsplans kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, wenn die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.

(2) Die Einzelerfordernisse und -maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Bebauungsplans können von der Gemeinde in Grünordnungsplänen festgelegt werden. Diese sollen insbesondere Festlegungen über Zustand, Funktion, Ausstattung und Entwicklung der Frei- und Grünflächen enthalten. Für das Verfahren gelten die für den Bebauungsplan vorgesehenen Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 38 Örtliche Naturschutzbeauftragte

(1) Die unteren Naturschutzbehörden berufen auf Vorschlag der Gemeinden fachlich geeignete Personen

auf Gemeindeebene als ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte. Für jeden Gemeindebezirk kann ein Naturschutzbeauftragter oder eine Naturschutzbeauftragte berufen werden. Die Naturschutzbeauftragten sind Ehrenbeamte gemäß § 6 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782). Bedienstete der vorschlagenden Gemeinde können nicht berufen werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Berufung erfolgt widerruflich. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Berufung ist bei anhaltender Untätigkeit des örtlichen Naturschutzbeauftragten zu widerrufen.

(2) Die örtlichen Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die Gemeinde fachlich weisungsfrei in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie sind bei Planungen und Maßnahmen, die den Naturschutz betreffen, insbesondere bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen im Bereich der Gemeinde anzuhören. Sie nehmen ferner die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 2 wahr und haben die Befugnisse gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 3.

(3) Die örtlichen Naturschutzbeauftragten unterstehen der Aufsicht der unteren Naturschutzbehörde. Sie müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die oberste Naturschutzbehörde kann Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses der ehrenamtlichen Hilfskräfte durch Rechtsverordnung regeln. Sie kann ferner Vorschriften über die Eignung, die Aus- und Fortbildung sowie den Dienstaussweis und die Dienstabzeichen erlassen. Das Land ersetzt den örtlichen Naturschutzbeauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Der Kostenersatz kann pauschaliert werden. Die oberste Naturschutzbehörde regelt die Höhe des Kostenersatzes durch Rechtsverordnung.

§ 39 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

(1) Durch Rechtsverordnung können geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen oder einstweilig sichergestellt werden. §§ 20 Abs. 2 bis 4 und 21 sind anzuwenden.

(2) Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 werden von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erlassen. Die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sind vor Ort zu kennzeichnen. Die Bezeichnungen „geschützter Landschaftsbestandteil“ und „Naturdenkmal“ dürfen nur für die durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

(3) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe nähe-

rer Regelung durch die Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind für geschützte Landschaftsbestandteile nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Die unteren Naturschutzbehörden können für den Fall der Bestandsminderung geschützter Landschaftsbestandteile die Pflicht zu angemessenen und zumutbaren Ersatzleistungen festlegen.

(4) Die Gemeinden können durch Satzung geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausweisen oder entsprechend § 21 einstweilig sicherstellen. Ferner können in der Satzung Regelungen zur Leinenpflicht von Hunden getroffen werden sowie das Betreten der freien Landschaft gemäß § 11 Abs. 4 aus wichtigen Gründen dauerhaft eingeschränkt werden. Die Satzung wird nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde durch die oberste Naturschutzbehörde genehmigt. Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Naturschutz als ehrenamtliche Aufgabe

Unterabschnitt 1

Mitwirkung von Vereinen

§ 40

Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine

(1) Den gemäß § 41 anerkannten Vereinen ist in den Fällen des § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie bei der Aufstellung von Bauleitplänen Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(3) In den Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

§ 41

Anerkennung von Naturschutzvereinen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag einem im Saarland eingetragenen Verein die Anerkennung, wenn er

1. nach seiner Satzung ideell und vorwiegend die Ziele des Naturschutzes fördert,

2. einen Tätigkeitsbereich hat, der das gesamte Land umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416, 3427), in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit ist,
6. jedem, der die Ziele des Vereins unterstützt, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht ermöglicht; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Mehrzahl der juristischen Personen die Voraussetzung erfüllt.

(2) In der Anerkennung ist der satzungsmäßige Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

Unterabschnitt 2

Beiräte für Landschaft und für Nachhaltigkeit

§ 42

Landesbeirat für Landschaft

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen des Naturschutzes, der Jagd und Fischerei und des Tierschutzes wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags ein unabhängiger Landesbeirat für Landschaft gebildet. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Landesbeirats für Landschaft.

(2) Mitglieder des Landesbeirats für Landschaft sind

1. der oder die Landesbeauftragte für Naturschutz kraft Amtes,
2. der oder die Vorsitzende des Rates für Nachhaltigkeit gemäß § 44 kraft Amtes sowie
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) aus dem Kreis der gemäß § 41 anerkannten Naturschutzvereine,
 - b) des Landkreistages,
 - c) des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
 - d) der Landwirtschaftskammer für das Saarland,
 - e) der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
 - f) des Fischereiverbandes Saar e.V.,
 - g) des Bauernverbandes Saar e.V.,
 - h) des Verbandes der Landwirte im Nebenberuf Saar e.V.,
 - i) des Saarländischen Privatwaldbesitzerverbandes e.V.,
 - j) der Tierschutzstiftung Saar,

- k) der Naturlandstiftung Saar,
- l) des Landessportverbandes für das Saarland,
- m) der Tourismus Zentrale Saarland GmbH sowie
- n) der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Saarland.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirats für Landschaft gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag der vertretenen Körperschaften von der obersten Naturschutzbehörde berufen.

(4) Die Geschäftsführung des Landesbeirats für Landschaft wird von der obersten Naturschutzbehörde wahrgenommen. Der Landesbeirat für Landschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Inhalte regelt:

1. die Einberufung zu Sitzungen,
2. die Wahl des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
3. die Beschlussfassung.

(5) Der Landesbeirat für Landschaft kann zu Fragen des Natur- oder Tierschutzes oder der Landnutzungs politik gegenüber der Landesregierung Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben. Die Landesregierung leitet die Stellungnahme oder Empfehlung auf Wunsch des Landesbeirats dem Landtag zu.

(6) Die Mitglieder des Landesbeirats für Landschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2, die vorzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, oder Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3, deren Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenen Körperschaften vorzeitig endet, scheiden aus. Für den Rest der Amtszeit wird ein neues Mitglied berufen.

§ 43

Beiräte für Landschaft

(1) Zur Beratung in Fragen zu Schutz und Nutzung der Landschaft sowie zu Landnutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 kann in jedem Landkreis, im Stadtverband Saarbrücken sowie in der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Beirat für Landschaft gebildet werden.

(2) Näheres über die Berufung der Mitglieder und die Aufgaben des Beirats regeln die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken durch Satzung.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte für Landschaft ist ehrenamtlich. Ihnen wird eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Das Nähere regelt die berufende Gebietskörperschaft.

§ 44

Rat für Nachhaltigkeit

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen einer Politik der Nachhaltigkeit wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags ein unabhängiger Rat für Nachhaltigkeit gebildet. Er berät die Landesregierung insbesondere in Fragen der Landesentwicklung und -planung. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammen tritt des nachfolgenden Rates für Nachhaltigkeit.

(2) Mitglieder des Rates für Nachhaltigkeit sind

1. der oder die Vorsitzende des Landesbeirats für Landschaft gemäß § 42 kraft Amtes,
2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - a) des Städte- und Gemeindetages,
 - b) des Landkreistages,
 - c) der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
 - d) der Handwerkskammer des Saarlandes,
 - e) der Arbeitskammer des Saarlandes,
 - g) der Landwirtschaftskammer,
 - h) der Universität des Saarlandes,
 - i) der evangelischen Kirche,
 - j) der römisch-katholischen Kirche,
- k) ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Saarland,
- l) ein Mitglied auf Vorschlag des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Saarland sowie
3. bis zu fünf weitere anerkannte Persönlichkeiten mit luxemburgischer oder französischer Staatsangehörigkeit, die sich um die interregionale Zusammenarbeit im Saar-Lor-Lux-Raum verdient gemacht haben.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden von den vertretenen Körperschaften und die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Die oberste Naturschutzbehörde beruft die Mitglieder des Rates für Nachhaltigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3.

(4) Die Geschäftsführung des Rates für Nachhaltigkeit nimmt die oberste Naturschutzbehörde wahr. Der Rat für Nachhaltigkeit gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Inhalte regelt:

1. die Einberufung zu Sitzungen,
2. die Wahl des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und
3. die Beschlussfassung.

(5) Die Mitglieder des Rates für Landschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder, deren Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenen Körperschaften vorzeitig endet, scheiden aus. Für den Rest der Amtszeit wird ein neues Mitglied berufen.

Unterabschnitt 3

Landschaftsbeauftragte

§ 45

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Naturschutz

(1) Nach Anhörung des Landesbeirats für Landschaft beruft die oberste Naturschutzbehörde eine naturschutzfachlich anerkannte Persönlichkeit zur oder zum Landesbeauftragten für Naturschutz. Dieser oder diese berät die Landesregierung in allen Fragen des Natur-

schutzes. Die Berufung erfolgt widerruflich auf fünf Jahre.

(2) Das Land ersetzt dem oder der Landesbeauftragten für Naturschutz die Kosten, die ihm oder ihr durch die Tätigkeit entstehen. Der Kostenersatz kann pauschaliert werden.

§ 46

Saarländische Naturwacht

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden kann die oberste Naturschutzbehörde geeignete Personen ehren- oder hauptamtlich für den Naturschutz im Außendienst einsetzen (Saarländische Naturwacht).

(2) Die in der Naturwacht Tätigen sollen

1. durch fachliche Information und Aufklärung auf ein besseres Verständnis von Natur und Landschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern hinwirken,
2. Fehlentwicklungen in der Siedlungs- und Kulturlandschaft und ihrer Nutzung den sie berufenden Stellen rechtzeitig aufzeigen,
3. Zuwiderhandlungen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung feststellen und bei deren Verfolgung mitwirken.

(3) Die in der Naturwacht Tätigen können insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden:

1. Unterstützung bei der Aufstellung von Pflegeplänen für Naturschutzgebiete sowie der Organisation und Überwachung der Naturschutzgebietspflege,
2. Durchführung von Besucherführungen in der Biosphäre Bliesgau, dem Naturpark Saar-Hunsrück und in Naturschutzgebieten,
3. Überwachung von Naturschutzgebieten vor Ort,
4. Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz,
5. ökopädagogische Unterstützung von Schulen und Bildungseinrichtungen sowie
6. Bau von Informations-, Erholungs- und Schutzeinrichtungen.

(4) Die in der Naturwacht Tätigen sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte einzuholen. Sie dürfen Grundstücke betreten und Untersuchungen vornehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Ihnen stehen darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 Nr. 3 folgende den Polizeiverwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse nach dem Saarländischen Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1326), in der jeweils geltenden Fassung zu:

1. Identitätsfeststellung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Saarländischen Polizeigesetzes,
2. Platzverweis gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Polizeigesetzes.

Die in der Naturwacht hauptamtlich Tätigen können ferner bei geringfügigen Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen erteilen und ein Verwarnungsgeld erheben.

(5) Die in der Naturwacht Tätigen unterstehen der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde. Sie müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die oberste Naturschutzbehörde kann Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses der ehrenamtlichen Hilfskräfte durch Rechtsverordnung regeln. Sie kann ferner Vorschriften über die Eignung, die Aus- und Fortbildung sowie den Dienstaussweis und die Dienstabzeichen erlassen.

(6) Die ehrenamtlich Tätigen sind als Ehrenbeamte gemäß § 6 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes zu berufen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Der Kostenersatz kann pauschaliert werden. Die oberste Naturschutzbehörde regelt die Höhe des Kostenersatzes durch Rechtsverordnung.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde kann die Einrichtung und Organisation der Saarländischen Naturwacht durch Rechtsverordnung auf Dritte übertragen.

Abschnitt 6

Zuständigkeits- und Schlussvorschriften

§ 47

Naturschutzbehörden

(1) Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den Naturschutzbehörden.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt. Sie nimmt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie ist zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen gemäß § 62 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und bei der Beteiligung der Naturschutzbehörde in Zulassungsverfahren nach anderen Fachgesetzen, wenn die Zulassungsbehörde eine oberste Landesbehörde ist.

(3) Untere Naturschutzbehörden sind die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständige Behörden gemäß Absatz 1.

(4) Technische Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Es hat neben den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, die Aufgabe

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mitzuwirken und diese in Naturschutzgebieten sicherzustellen,

3. Biotop gemäß § 22 sowie Arten und deren Lebensräume zu erfassen und zu bewerten, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte auf Grund von Bestandserfassungen wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen zu erarbeiten und fortzuschreiben,
4. bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes mitzuwirken und mit den für die Umweltbildung zuständigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von diesem Gesetz auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu übertragen.

(6) Die Naturschutzbehörden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte einzuholen. Sie und die von ihnen beauftragten Sachverständigen dürfen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Untersuchungen vornehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Alle öffentlichen Stellen haben sie insoweit zu unterstützen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes zu dulden. Vor dem Betreten eingefriedeter Grundstücke oder Grundstücksteile sind die Eigentümer rechtzeitig zu informieren.

§ 48

Beauftragung Dritter

Die Naturschutzbehörden können Dritte mit der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen

1. auf dem Gebiet des Naturschutzes gemäß § 1 tätig sein,
2. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für die sach- und fachkundige Durchführung der Aufgaben bieten und über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
3. gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 853) in der jeweils geltenden Fassung verfolgen.

§ 49

Finanzielle Förderung

(1) Gemeinnützige Körperschaften und natürliche Personen, die Aufgaben im Naturschutz wahrnehmen, können Zuwendungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Das Land kann im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel den Eigentumserwerb natur-

schutzfachlich bedeutsamer Flächen für ausschließliche Zwecke des Naturschutzes durch Körperschaften fördern, die

1. gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und
2. nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder sonstigen Verfassung das Ziel verfolgen, die in ihrem Eigentum stehenden Flächen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Naturschutzes zu pflegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 50

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird

1. im Falle von Befreiungen von Verboten und Geboten einer Satzung gemäß § 39 Abs. 4 von der Gemeinde, die die Satzung erlassen hat,
2. im Übrigen von der obersten Naturschutzbehörde erteilt.

§ 51

Grundrechtseinschränkung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Saarländischen Verfassung) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 landwirtschaftliche Flächen oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 11 Abs. 4 die freie Landschaft unbefugt betritt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle in der freien Landschaft zurücklässt oder entsorgt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen in der freien Landschaft nicht rechtzeitig anzeigt,

4. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund des § 39 Abs. 4 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. Handlungen vornimmt, die durch eine Rechtsverordnung oder eine vollziehbare Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 oder § 33 untersagt sind,
 6. entgegen § 22 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach dieser Vorschrift geschützten Biotope führen können,
 7. Kennzeichnungen gemäß § 23 Abs. 1 beschädigt oder entfernt oder die in § 23 Abs. 2 aufgeführten Bezeichnungen für nicht nach diesem Gesetz geschützte Gebiete und Gegenstände verwendet,
 8. entgegen § 24 Abs. 2 Veränderungen oder Störungen vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von den in dieser Vorschrift genannten Gebieten in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 9. entgegen § 28 Abs. 3 unzulässige Eingriffe oder entgegen § 29 Abs. 1 ungenehmigte Eingriffe durchführt,
 10. ohne vernünftigen Grund Handlungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vornimmt oder entgegen § 32 Abs. 2 Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten ansiedelt,
 11. die in § 32 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 15. September oder die in § 32 Abs. 5 Satz 1 ganzjährig verbotenen Handlungen durchführt,
 12. entgegen § 34 Abs. 1 einen Zoo ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
 13. entgegen § 35 Abs. 1 ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige ein Tiergehege errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 bis 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 8 bei besonders schwerwiegenden oder folgereichen Verstößen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 53

Übergangsvorschriften

- (1) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiter zu führen.
- (2) Die auf Grund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen und Verwaltungsakte bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. Für die Aufhebung sind die Zuständigkeitsvorschriften des § 47 entsprechend anzuwenden.
- (3) Verweisungen in den in der Anlage zu Artikel 1 aufgeführten Naturschutzverordnungen auf die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes oder des bisherigen Saarländischen Naturschutzgesetzes gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2

Gesetz über den Fischereiverband Saar

Abschnitt 1 Formwechsel

§ 1

Errichtung durch Formwechsel

- (1) Der Fischereiverband Saar, eingetragener Verein (formwechselnder Rechtsträger), wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt (Formwechsel). Voraussetzung für den Formwechsel ist ein satzungsgemäßer Umwandlungsbeschluss der Mitgliederversammlung des formwechselnden Rechtsträgers.
- (2) Der Formwechsel ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Er wird mit der Eintragung wirksam.

§ 2

Wirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen des formwechselnden Rechtsträgers geht auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft über. § 46 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.
2. Die Mitglieder des formwechselnden Rechtsträgers werden Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
3. Die Vorstandsmitglieder des formwechselnden Rechtsträgers gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als Vorstandsmitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Satzung des formwechselnden Rechtsträgers findet bis zu dem In-Kraft-Treten einer Satzung gemäß § 9 Anwendung. Sie kann bei dem Fischereiverband Saar, Feldstraße 49, 66763 Dillingen, eingesehen werden. Spätestens zwölf Monate nach Wirksamkeit des Formwechsels ist eine Satzung gemäß § 9 zu erlassen.

Abschnitt 2 Organisation und Aufgaben

§ 3 Rechtsform

(1) Der Fischereiverband Saar ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dillingen.

(2) Bei der Wahrnehmung von staatlichen Auftragsangelegenheiten unterliegt der Fischereiverband der Fachaufsicht der obersten Fischereibehörde.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Fischereiverband Saar hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die natur- und waidgerechte Fischerei im Saarland und die in ihr Tätigen zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Er ist den Fischereibehörden zur laufenden Beratung und Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Fischerei verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Hege und Pflege des Fischbestands,
2. Mitwirkung bei Gewässer-, Natur- und Umweltschutz durch Abwehr und Vermeidung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten, die Gewässer und deren Umgebung,
3. Schutz von Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräumen im Wasser und Uferbereich, insbesondere durch Schaffung und Erhaltung von Feuchtbiotopen,
4. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit der Fischerei, dem Gewässer-, dem Umwelt- und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge und die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Ablegung der Fischereiprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Fischereiverband Saar wirkt ferner bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Fischereiwesen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften mit (Auftragsangelegenheiten). Er nimmt die ihm durch das Saarländische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), in der jeweils geltenden Fassung und durch die Landesfischereiordnung vom 2. August 1999 (Amtsbl. S. 1462), geändert durch Artikel 10 Abs. 97 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2207), in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr. Die oberste Fischereibehörde kann dem Fischereiverband Saar durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Fischereiwesens als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 5 Mitgliederkreis

Mitglied im Fischereiverband Saar können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Zwecke und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Näheres regelt die Satzung gemäß § 9.

§ 6 Organe des Fischereiverbands Saar

Organe des Fischereiverbands Saar sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Fischereiverbands Saar bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Angelegenheiten des Fischereiverbands Saar werden, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung gemäß § 9 dem Vorstand zugewiesen sind, von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung wahrgenommen. Sie überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse und erteilt dem Vorstand die erforderlichen Weisungen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass der Satzung gemäß § 9,
2. den Erlass der Wahlordnung für die Vorstandswahl,
3. den Erlass der Beitrags- und Kostenordnung,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers,
6. die Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstands sowie
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidentin (Stellvertreterin) oder dem Vizepräsidenten (Stellvertreter) sowie einer in der Satzung gemäß § 9 zu bestimmende weiteren Anzahl von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fischereiverbands Saar. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, vertritt den Fischereiverband Saar gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Satzung

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung des Fischereiverbands Saar,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
4. die Beschlussfähigkeit des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten,
5. die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1,
6. die Vermögens- und Kassenverwaltung.

(2) Sie ist der obersten Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden.

§ 10 Finanzwesen

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er erstellt ferner nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der obersten Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kosten der Tätigkeit des Fischereiverbands Saar werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren aufgebracht. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 kann der Fischereiverband Saar Gebühren erheben und Erstattung der Auslagen verlangen.

(3) Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 2 werden auf Ersuchen des Fischereiverbands nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2159), in der jeweils geltenden Fassung durch die Gemeinde begetrieben, in welcher der Schuldner oder die Schuldnerin seine oder ihre Hauptwohnung oder ihren Sitz hat.

Artikel 3 Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Anlage zu der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2005 (Amtsbl. S. 921), wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenstelle Nr. 305 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses wird aufgehoben.
2. Die Spalte „Gegenstand“ und die „Gebührens palte“ der Gebührenstelle Nr. 542 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses werden wie folgt gefasst:

„Naturschutzrechtliche Angelegenheiten

1. Amtshandlungen aufgrund des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.1 Genehmigung von Maßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 22 Abs. 3 SNG 77–1.100
 - 1.2 Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SNG 127–4.601
 - 1.3 Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung eines Eingriffes, zur Wiederherstellung des früheren Zustands und zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 9 SNG 127–4.601
 - 1.4 Genehmigung von Maßnahmen des Ökokontos gemäß § 30 Abs. 3 SNG 250–750
 - 1.5 Genehmigung für das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen in der freien Natur gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 und 4 SNG 35,70–306
 - 1.6 Genehmigung von Zoos gemäß § 34 Abs. 1 SNG sowie deren Widerruf oder Änderung gemäß § 34 Abs. 3 SNG 130–5.000
 - 1.7 Genehmigung von Befreiungen gemäß § 50 SNG 61–6.135
2. Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40), oder der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der jeweils geltenden Fassung
 - 2.1 Kennzeichnung und Bescheinigung über Haltung, Ein- und Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der aus ihnen gefertigten Produkte 10,20–6.135
 - 2.2 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung.“ 61–1.124

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 21 der Mittelstadtverordnung vom 6. April 1992 (Amtsbl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990, 996), wird aufgehoben.

(3) Die Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438, 442), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Landesbeirat für Landschaft gemäß § 42 und Rat für Nachhaltigkeit gemäß § 44 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 741, 742) in der jeweils geltenden Fassung“.

2. Die Nummern 36 und 37 werden aufgehoben.

3. In Nummer 40 wird das Wort „Jagdbeiräte“ durch das Wort „Kreisjagdbeiräte“ ersetzt.

(4) Die Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498, 1507) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

2. Die Nummer 2.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Biosphäre Bliesgau und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 10 oder 18 des Saarländischen Naturschutzgesetzes“.

3. In Nummer 2.3.4 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

(5) Das Saarländische Landesplanungsgesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes im Landschaftsprogramm auf Grund der Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat für Nachhaltigkeit gemäß § 44 des Saarländischen Naturschutzgesetzes ist anzuhören.“

3. § 13 wird aufgehoben.

(6) In § 12 Abs. 4 Nr. 6 Satz 3 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 486), wird das Wort „Landesplanungsbeirats“ durch die Wörter „Rates für Nachhaltigkeit“ ersetzt.

(7) Das Saarländische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 88 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Bachpaten/Bachpatinnen im Sinne von § 57 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes und“ gestrichen und das nachfolgende Wort „die“ groß geschrieben.

(8) Das Landeswaldgesetz vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2130), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

2. „3. erhebliche Nachteile für geschützte Biotope gemäß § 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 733) in der jeweils geltenden Fassung, für Naturschutzgebiete gemäß § 16 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 24 des Saarländischen Naturschutzgesetzes oder für Arten der Roten Liste des Saarlandes eintreten.“.

3. In § 13 Abs. 7 werden die Wörter „nach Beratung mit dem Landeswaldbeirat“ gestrichen.

4. In § 20b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Waldgebiete“ die Wörter „mit einer Größe“ eingefügt.

5. § 50 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) mit Kutschen oder Hundegespannen fährt.“.

(9) Das Saarländische Jagdgesetz vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 94 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2206), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10.

Kreisjagdbeiräte und Jagdberater;

Vereinigung der Jäger des Saarlandes“

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst: „§ 46 (aufgehoben)“

c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst: „§ 47 (aufgehoben)“

2. Dem § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie hat aus vernünftigem Grund zu erfolgen. Aus vernünftigem Grund geschieht die Jagdausübung insbesondere dann, wenn sie

1. als nachhaltige naturnahe Landnutzung das erlegte Wild ganz oder in wesentlichen Teilen der menschlichen Nutzung zuführt,

2. der Regulierung der jeweiligen Art dient,

3. der Schadensvorbeugung oder -abwehr zugunsten der Landnutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 729) dient,

4. der Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen oder

5. dem Jagdschutz dient.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Energie und Verkehr“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zoos und Tiergehege gemäß §§ 34 und 35 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 739) in der jeweils geltenden Fassung,“

5. In § 7 Abs. 5 werden die Wörter „gemäß § 4 Abs. 4“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Jagdausübungsberechtigten (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes)“ durch die Wörter „der Jagdgenossenschaft oder des Eigentümers eines Eigenjagdbezirkes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „Die Jagdgenossenschaft, der Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Jagdabgabe

(1) Mit der Erhebung der Gebühr für die Erteilung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe erhoben, die für

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbiotope,
2. wildökologische Forschungsvorhaben, Untersuchungen der Lebensräume des Wildes (Biotope) und zur Wildbewirtschaftung,
3. Maßnahmen und Einrichtungen zur Fortbildung der Jäger sowie
4. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes, die auf den Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere übertragbar sind,

zweckgebunden zu verwenden ist.

(2) Die Jagdbehörde führt die Hälfte der Einnahmen aus der Jagdabgabe an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes ab. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe der obersten Jagdbehörde für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Die andere Hälfte des Aufkommens aus der Jagdabgabe ist an die oberste Jagdbehörde abzuführen.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe und die Befreiung von der Zahlung der Jagdabgabe zu regeln.“

9. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma und die nachfolgenden Wörter „§ 13 des Gesetzes über den Feld- und Forstschutz für das Saarland und § 4 des Saarländischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „und § 11 des Saarländischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „benachbarten“ durch das Wort „anderen“ und in Satz 3 die Wörter „die Grenze des benachbarten Jagdbezirkes“ durch die Wörter „die Grenze anderer Jagdbezirke“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertreter sind grundsätzlich über alle Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichende Vereinbarungen zwischen benachbarten Jagdausübungsberechtigten (Wildfolgevereinbarungen) bedürfen der Schriftform und dürfen inhaltlich nicht hinter den Regelungen des Absatz 2 Nr. 1 bis 6 zurückbleiben. Die Wildfolgevereinbarungen sind der Jagdbehörde vorzulegen.“

11. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Jagd in Naturschutzgebieten und den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau

(1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten und in den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau ist zulässig, soweit sie den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Durchführung der Jagd soll möglichst störungsarm erfolgen. Als geeignete Form der Bejagung sind insbesondere Bewegungsjagden anzusehen. Bewegungsjagden sind der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Die Anlage oder Unterhaltung von Wildäusungsflächen bedürfen der Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.

(4) Feste jagdliche Einrichtungen sind nur in Holzbauweise unter Beachtung des § 23 Abs. 2 zulässig.

(5) Das Befahren von Grundstücken mit motorisierten Fahrzeugen abseits von für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wegen ist nur zum Zwecke der Wildbergung und der Errichtung jagdlicher Einrichtungen gestattet.“

13. In § 34 Abs. 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Jagdbeirat“ durch das Wort „Kreisjagdbeirat“ ersetzt.

14. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat für seinen Jagdbezirk der Jagdbehörde
1. monatlich eine schriftliche Abschussmeldung über Schalenwild einschließlich Schwarzwild und
 2. bis zum 8. April eines jeden Jahres die Streckenliste des übrigen Wildes und der im Rahmen des Jagdschutzes getöteten Hunde und Katzen vorzulegen.“

15. Die Angabe zu Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10
Kreisjagdbeiräte und Jagdberater;
Vereinigung der Jäger des Saarlandes“

16. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Kreisjagdbeiräte und Jagdberater“

- b) In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat, Kreisjagdbeirat)“ durch die Wörter „jeder unteren Jagdbehörde ein Kreisjagdbeirat“ und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Jagdbeirates“ durch das Wort „Kreisjagdbeirats“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Kreisjagdbeiräte bestehen aus:
1. dem Leiter der unteren Jagdbehörde oder einer von ihm bestimmten stellvertretenden Person als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter
 - a) der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
 - b) der Jagdgenossenschaften,
 - c) der Jagdpächter,
 - d) der Landwirtschaftskammer für das Saarland,
 - e) des Naturschutzbundes Deutschland — Landesverband Saar e.V. —,
 - f) des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. — Landesverband Saarland —,
 - g) der staatlichen Forstwirtschaft,
 - h) der kommunalen Forstwirtschaft,
 - i) der privaten Forstwirtschaft.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 wird das Wort „Jagdbeirat“ durch das Wort „Kreisjagdbeirat“ ersetzt.
- g) In den Absätzen 4 bis 6 werden die Wörter „der Jagdbeiräte“ jeweils durch die Wörter „der Kreisjagdbeiräte“ ersetzt.“

17. §§ 46 und 47 werden aufgehoben.

18. In § 48 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. entgegen § 30 in Naturschutzgebieten oder Kernzonen der Biosphäre Bliesgau
- a) ohne vorherige Anzeige bei der obersten Naturschutzbehörde Bewegungsjagden durchführt,
 - b) ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde Wildäsungsflächen anlegt oder unterhält,
 - c) feste jagdliche Einrichtungen in anderer Weise als der Holzbauweise anlegt,
 - d) entgegen § 30 Abs. 5 Grundstücke abseits der Wege befährt;“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- bb) Nummer 11 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) § 36 Abs. 1 Nr. 2 die Streckenliste bis zum 8. April des jeweiligen Jahres nicht vorlegt.“

20. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) § 51 Abs. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- b) In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

(10) Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2003 (Amtsbl. S. 2515), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 14 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 14
Bestellung und Abberufung der Mitglieder
der Kreisjagdbeiräte“

- b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (aufgehoben)“
- c) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 (aufgehoben)“
- d) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte“
- e) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 (aufgehoben)“.

2. Die Angabe zu Abschnitt 14 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 14
Bestellung und Abberufung der Mitglieder
der Kreisjagdbeiräte

Zu § 45 SJG:“

3. § 68 wird aufgehoben.

4. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Bestellung der Mitglieder der
Kreisjagdbeiräte

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter in den Kreisjagdbeiräten (§ 45 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes) ist im Falle des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, d, e und f die jeweilige Organisation,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (Jagdgenossenschaften) die Landwirtschaftskammer für das Saarland im Einvernehmen mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c (Jagdpächter) die Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g (staatliche Forstwirtschaft) das Ministerium für Umwelt,
5. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h (kommunale Forstwirtschaft) der Saarländische Städte- und Gemeindetag,
6. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe i (private Forstwirtschaft) der Privatwaldbesitzerverband für das Saarland.

(2) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Kreisjagdbeiräte und ihre Stellvertreter dürfen nur jeweils einen Fachverband vertreten, können jedoch mehreren Kreisjagdbeiräten angehören. Sie erhalten über ihre Bestellung eine Urkunde der zuständigen Jagdbehörde.

(3) Die Beiratsmitglieder sowie die Stellvertreter

1. der Jagdgenossenschaften, der Vereinigung der Jäger des Saarlandes und der Landwirtschaft müssen im Bezirk der Jagdbehörde, bei der sie bestellt werden, ihre Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes haben,
2. der privaten Forstwirtschaft und der Jagdpächter müssen im Bezirk der Jagdbehörde, bei der sie bestellt werden, Waldbesitzer beziehungsweise Pächter einer Jagd sein.

(4) Wird trotz Aufforderung kein Vertreter oder kein Stellvertreter benannt oder kann ein erforderliches Einvernehmen nicht hergestellt werden, bestellt die zuständige Jagdbehörde von Amts wegen einen Fachvertreter sowie den Stellvertreter.“

5. § 70 wird aufgehoben.

6. In dem § 71 wird das Wort „Jagdbeiräte“ durch das Wort „Kreisjagdbeiräte“ und das Wort „Jagdbeirat“ durch das Wort „Kreisjagdbeirat“ ersetzt.

7. § 72 wird aufgehoben.

(11) Das Saarländische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2207), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer

Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß zu beschränken.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatz nicht heimischer Fischarten in Gewässer ist mit Ausnahme des Einsatzes in Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei unzulässig. Der erstmalige Einsatz heimischer Fischarten bedarf der Erlaubnis der Fischereibehörde. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Fischarten als heimisch gelten.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Fischereiausübung in den Kernzonen der
Biosphäre Bliesgau

Die Ausübung der Fischerei in den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau ist zulässig, soweit sie den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Vor der Versagung oder der Erklärung der Ungültigkeit eines Fischereischeins ist der Fischereiverband Saar zu hören.“

4. In § 48 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Ortspolizeibehörden“ das Wort „die“ eingefügt.

5. § 50 wird aufgehoben.

6. In § 27 Abs. 2 Nr. 2, § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 4 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 3 werden die Wörter „Fischereibehörde“ oder „oberste Fischereibehörde“ durch die Wörter „Fischereiverband Saar“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

(12) Die Landesfischereiordnung vom 2. August 1999 (Amtsbl. S. 1462), geändert durch Artikel 10 Abs. 97 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2207), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben im II. Teil Vierter Abschnitt durch die Angabe „§§ 46 bis 53 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anmeldepflicht

Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens mit einer Teilnehmerzahl von 25 oder mehr Personen sind anmeldepflichtig und bedürfen der Zustimmung des Fischereiverbands.“

3. In § 8, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „oberste Fischereibehörde“ oder „Fischereibehörde“ oder „untere Fischereibehörde“ durch

die Wörter „Fischereiverband Saar“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

4. Die §§ 46 bis 53 werden aufgehoben.

(13) § 5 der Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren vom 5. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1999 (Amtsbl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. nach § 16 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896).

2. Die Nummer 27 wird aufgehoben.

3. In Nummer 36 werden die Wörter „§ 38 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482)“ durch die Wörter „§ 52 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 744)“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Abs. 1, 2, 10, 12 und 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 3 Abs. 11 Nr. 3 und 6 sowie Artikel 3 Abs. 12 Nr. 2 und 3 treten an dem Tag, der auf den Tag der Eintragung des Formwechsels gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 folgt in Kraft. Das Ministerium für Umwelt gibt den Tag des In-Kraft-Tretens gemäß Satz 1 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Artikel 3 Abs. 9 Nr. 8 tritt zwei Monate nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 627), geändert durch Verordnung vom 19. März 1991 (Amtsbl. S. 432),
2. das Gesetz über Feld- und Forstschutz für das Saarland vom 24. März 1975 (Amtsbl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2174),
3. die Verordnung über die Feld- und Forstschutzbeauftragten vom 14. Juli 1976 (Amtsbl. S. 598),
4. die Verordnung zur Regelung der Flugsperrezeiten für Tauben vom 28. Juli 1978 (Amtsbl. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313, 1318),
5. das Saarländische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506),
6. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz vom 7. Mai 1979 (Amtsbl. S. 450),
7. die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 20. Januar 1997 (Amtsbl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 92 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2206),
8. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2002 (Amtsbl. S. 240),
9. die Ausgleichsabgabenverordnung vom 9. März 1993 (Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 93 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158, 2206).

Anlage zu Artikel 1

BS-Nummer	Titel
791-1	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
791-1a	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
791-2	Verordnung über das Naturschutzgebiet Weisselberg
791-6	Verordnung über das Naturschutzgebiet Letschenfeld
791-9	Verordnung über das Naturschutzgebiet Badstube
791-13	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderberg
791-15	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Ruhbachtal)
791-16	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schlossberg bei Hofeld
791-17	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wusterhang
791-19	Verordnung über das Naturschutzgebiet Am Heiligenkopf bei Eimersdorf
791-25	Verordnung über das Naturschutzgebiet Taffingstal
791-26	Verordnung über das Naturschutzgebiet Beruser Kalksteinbruch
791-27	Verordnung über das Naturschutzgebiet Weiherbruch und Rohrbachwiesen
791-28	Verordnung über das Naturschutzgebiet Beierwies
791-29	Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberthaler Bruch
791-31	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bostalsee
791-32	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hundscheiderbachtal
791-33	Verordnung über das Naturschutzgebiet Engelgrund-Girtelwiese
791-34	Verordnung über das Naturschutzgebiet Birzberg
791-35	Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Ruthenstücker
791-36	Verordnung über das Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne
791-43	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirkeler Bachtal
791-44	Verordnung über das Naturschutzgebiet Noswendeler Bruch
791-46	Verordnung über das Naturschutzgebiet Erweiterung Hundscheiderbachtal
791-47	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ruwerbachtal
791-48	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühnbruch
791-50	Verordnung über das Naturschutzgebiet In Geiern
791-51	Verordnung über das Naturschutzgebiet Eulenmühle
791-52	Verordnung über das Naturschutzgebiet Geißenfels
791-53	Verordnung über das Naturschutzgebiet Himsklamm
791-54	Verordnung über das Naturschutzgebiet Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch
791-55	Verordnung über das Naturschutzgebiet Lambsbachtal
791-56	Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Klapperberg-Im Schachen
791-57	Verordnung über das Naturschutzgebiet Großbirkel-Hungerberg
791-58	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kuhnenwald-Huhngrund
791-59	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ruhbachtal
791-60	Verordnung über das Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche
791-61	Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberes Wiesbachtal
791-63	Verordnung über das Naturschutzgebiet Leitersweiler Buchen-Tiefenbachtal-Osterwiesen
791-64	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kleberbachtal
791-65	Verordnung über das Naturschutzgebiet Holzbachtal
791-66	Verordnung über das Naturschutzgebiet Höllengraben
791-67	Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch

BS-Nummer	Titel
791-68	Verordnung über das Naturschutzgebiet Lohbergerbachtal-Bauernkuppe
791-69	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bardenbacher Fels-Primsaue-Junger Hirschkopf
791-70	Verordnung über das Naturschutzgebiet Frohnsbachtal-Geißbachtal
791-71	Verordnung über das Naturschutzgebiet Moosbruch
791-72	Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbrüche Hirst und Gassenheck
791-73	Verordnung über das Naturschutzgebiet Primsaue und Hangwald bei Überlosheim
791-74	Verordnung über das Naturschutzgebiet Niederschleife
791-75	Verordnung über das Naturschutzgebiet Closenbruch
791-76	Verordnung über das Naturschutzgebiet Im Glashüttental/Rohrbachtal
791-77	Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberes Merchtal
791-78	Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuhäuseler Arm
791-79	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bei der Knorscheider Mühle
791-80	Verordnung über das Naturschutzgebiet Zwischen Klosterwald und Erzentel
791-81	Verordnung über das Naturschutzgebiet Dollberg
791-82	Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbachtal westlich Saarschleife
791-83	Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbachaue bei Dörsdorf
791-84	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalenberg
791-85	Verordnung über das Naturschutzgebiet Erweiterung Beruser Kalksteinbruch
791-86	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schloßhübel
791-87	Verordnung über das Naturschutzgebiet Felsbachtal
791-88	Verordnung über das Naturschutzgebiet Saar-Steilhänge/Lutwinuswald
791-89	Verordnung über das Naturschutzgebiet Zwischen den Lachen-Am Weißrech-Hardt
791-90	Verordnung über das Naturschutzgebiet Erweiterung Neuhäuseler Arm
791-91	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schatterberg/Primsaue Schartenmühle
791-92	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammelsberg
791-93	Verordnung über das Naturschutzgebiet Blieswiesen Niederlinxweiler
791-94	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim
791-95	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bistaue-Landesgrenze
791-96	Verordnung über das Naturschutzgebiet Labachtal-Lauberberghang
791-97	Verordnung über das Naturschutzgebiet Erweiterung Eulenmühle
791-98	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wolferskopf (2. Erweiterung)
791-99	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ellbachtal
791-100	Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmendwald
791-101	Verordnung über das Naturschutzgebiet Honigsack/Kappelberghang
791-103	Verordnung über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß
791-104	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich Selbach
791-105	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schwalbaue
791-106	Verordnung über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg
791-107	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ritterstal
791-108	Verordnung über das Naturschutzgebiet Gauberg
791-109	Verordnung über das Naturschutzgebiet Nackberg
791-110	Verordnung über das Naturschutzgebiet Kasbruch
791-111	Verordnung über das Naturschutzgebiet Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal
791-112	Verordnung über das Naturschutzgebiet Panzbachtal

BS-Nummer	Titel
791-113	Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarwiesen bei Wadgassen
791-114	Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinberg Oberlinxweiler/Remmesweiler
791-115	Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuforweiler Weiherbachtal
791-116	Verordnung über die Naturschutzgebiete Naturwaldzellen im Saarland
791-117	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bliesau bei Wiebelskirchen
791-118	Verordnung über Schutzvorschriften für Niststätten der Kerb-Ameise
791-119	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wiesen nördlich Eisen
791-120	Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarlarm Schwemlingen
791-121	Verordnung über das Naturschutzgebiet Ostertal zwischen Herchweiler und Marth
791-122	Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberes Wahnachtal
791-123	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wiesen bei Sötern-Waldbach
791-124	Verordnung über das Naturschutzgebiet Jägersburger Wald/Königsbruch
791-125	Verordnung über das Naturschutzgebiet Nonnenwies/Distelwies
791-126	Verordnung über das Naturschutzgebiet St. Arnualer Wiesen
791-127	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bergehalde Viktoria
791-128	Verordnung über das Naturschutzgebiet Saarlänge Menningen/Saarfels

Saarbrücken, den 10. Mai 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Verordnungen

148 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständig- keiten für Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler und über Aufnahme, Verteilung und Unterbringung (AFSVO)**

Vom 26. April 2006

Auf Grund § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. 1 S. 1371), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler und über Aufnahme, Verteilung und Unterbringung

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über Zuständigkeiten für Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler und über Aufnahme, Verteilung und Unter-

bringung (AFSVO) vom 24. Oktober 2000 (Amtsbl. S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2661), wird wie folgt gefasst:

„7. Behörde zur Zuweisung und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und der nachträglichen Änderung der Verteilungs- und Zuweisungsentcheidung nach § 3 Abs. 1, § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 26. April 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

152 **Verordnung
über die Zuständigkeit in Straf- und
Bußgeldverfahren**

Vom 19. Mai 2006

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. April 2005 (BGBl. I S. 866), des § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), des § 36 Abs. 2 Satz 1 und des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 61 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) verordnet das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Gemeinsame Schöffengerichte

Gemeinsame Schöffengerichte bestehen

1. bei dem Amtsgericht Neunkirchen für die Bezirke der Amtsgerichte Homburg, Neunkirchen, Ottweiler und St. Wendel,
2. bei dem Amtsgericht in Saarbrücken für die Bezirke der Amtsgerichte Saarbrücken, St. Ingbert und Völklingen,
3. bei dem Amtsgericht Saarlouis für die Bezirke der Amtsgerichte Lebach, Merzig und Saarlouis.

§ 2

Gemeinsames Jugendschöffengericht

Für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes besteht beim Amtsgericht Saarbrücken ein gemeinsames Jugendschöffengericht.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit in Haftsachen

(1) Mit Ausnahme der Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls nach § 125 der Strafprozessordnung (StPO) werden die im vorbereitenden Verfahren zu treffenden Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, den in Absatz 3 bezeichneten Gerichten zugewiesen. § 115a StPO bleibt unberührt; das Gleiche gilt für die Befugnis des nach § 125 StPO zuständigen Richters, im Zusammenhang mit dem Erlass des Haftbefehls Entscheidungen nach den §§ 116, 116a StPO zu treffen oder Maßnahmen nach § 119

Abs. 2 StPO anzuordnen. Die Regelungen der Verordnung über den Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten des Saarlandes vom 31. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2286) bleiben unberührt.

(2) Weiter werden den in Absatz 3 bezeichneten Gerichten die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen zugewiesen, wenn

1. sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft befindet oder
2. der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder auf Anordnung von Hauptverhandlungshaft stellt.

(3) Zuständiges Gericht für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Entscheidungen und Strafsachen ist für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Saarlandes

1. für erwachsene männliche Beschuldigte das Amtsgericht Saarbrücken,
2. für jugendliche und heranwachsende männliche Beschuldigte — unbeschadet der Regelung des § 72 Abs. 6 JGG — das Amtsgericht Ottweiler und
3. für heranwachsende und erwachsene weibliche Beschuldigte das Amtsgericht Homburg.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit in Unterbringungssachen

Für die im vorbereitenden Verfahren zu treffenden Entscheidungen, die sich auf die einstweilige Unterbringung beziehen, findet § 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes das Amtsgericht Merzig zuständig ist. Ausgenommen sind Entscheidungen über den Erlass des Unterbringungsbefehls nach § 126a Abs. 1 StPO.

§ 5

Umweltstrafsachen

Die Umweltstrafsachen werden für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltstrafsachen sind Verfahren, die ausschließlich oder im Wesentlichen Straftaten

1. nach § 307 Abs. 2, 4, § 309 Abs. 1, 3, 5, 6, § 310 Abs. 1 Nr. 1, §§ 311, 312, 324 bis 330a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674),
2. nach § 38 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art.

- 12g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
3. nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
 4. nach § 27 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 5. nach § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
 6. nach § 26 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
 7. nach § 148 bis 148b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
 8. nach § 39 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 9. nach § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 10. nach § 26 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),
- in ihrer jeweils geltenden Fassung zum Gegenstand haben.

§ 6

Umweltordnungswidrigkeiten

Die Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Umweltordnungswidrigkeiten wird für die Bezirke der Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen. Umweltordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
2. nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),
3. nach § 10 der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368),

4. nach § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365),
5. nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 2795), zuletzt geändert durch Art. 40 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
6. nach § 16 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896),
7. nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865),
 - 7a. nach § 22 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614),
 - 7b. nach § 18 der 2. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
 - 7c. nach § 8 der 3. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243),
 - 7d. nach § 7 der 7. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),
 - 7e. § 11 der 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1342),
 - 7f. nach § 21 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598),
 - 7g. nach § 24 der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717 ber. S. 2847),
 - 7h. nach § 21 der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung für Abfälle) vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633),
 - 7i. nach § 4 der 19. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956),
 - 7j. nach § 12 der 20. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Begrenzung der

- Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247),
- 7k. nach § 8 der 21. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566),
- 7l. nach § 7 der 25. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie) vom 8. November 1996 (BGBl. I S. 1722),
- 7m. nach § 9 der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966),
- 7n. nach § 14 der 27. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 632),
- 7o. nach § 11 der 28. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, ber. S. 1423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2005 (BGBl. I S. 1404)
- 7p. nach § 18 der 30. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317),
- 7q. nach § 12 der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
- 7r. nach § 9 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3725),
8. nach § 39 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 12g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198),
9. nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
10. nach § 50 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537),
11. nach § 6 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258),
12. nach § 26 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
13. nach §§ 3 bis 5 der Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung vom 25. April 1996 (BGBl. I S. 662), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3111),
14. nach § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
15. nach § 95 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),
16. nach § 9 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Art. 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
17. nach § 23 der Feuerungsverordnung vom 14. Dezember 1980 (Amtsbl. 1981 S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822),
18. nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
19. nach § 8 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2006 (BGBl. I S. 512),
20. nach § 10 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3131),
21. nach §§ 23 bis 25 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855),
22. nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
23. nach §§ 10 bis 15 des Gesetzes Nr. 1032 über Feld- und Forstschutz für das Saarland vom 24. März 1975 (Amtsbl. S. 525), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),

24. nach § 55 der Landesfischereiordnung vom 2. August 1999 (Amtsbl. S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
 25. nach § 50 des Landeswaldgesetzes vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
 26. nach § 40 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 und 3512), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 27. nach § 8 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533),
 28. nach § 44 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604),
 29. nach § 45 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2006 (Amtsbl. S. 602),
 30. nach § 52 des Saarländischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
 31. nach § 11 der Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our vom 18. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2003 (Amtsbl. S. 490),
 32. nach § 49 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
 33. nach § 38 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550),
 34. nach § 141 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
 35. nach § 116 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
 36. nach § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 37. nach § 14 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855),
 38. nach § 25 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),
 39. nach § 6 der Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2),
 40. nach § 8 der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777),), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2),
 41. nach § 10 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2006 (BGBl. I S. 935),
 42. nach § 6 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918),
 43. nach § 16 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 45 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),
 44. nach § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
 45. nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),
 46. nach § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, ber. S. 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz

Die Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), werden für die Bezirke aller Amtsgerichte des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

§ 8

Verfahren gegen Jugendliche

Die §§ 4 bis 7 finden auf Verfahren gegen Jugendliche keine Anwendung.

§ 9**Zuständigkeit in Auslieferungssachen**

Angelegenheiten in Auslieferungssachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), werden, soweit das Amtsgericht zuständig ist, für den Bereich des Saarlandes dem Amtsgericht Saarbrücken übertragen.

§ 10**Zuständigkeit für Bußgeldverfahren nach dem Rechtsberatungsgesetz**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2072), ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zuständig.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren vom 5. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1673), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1999 (Amtsbl. S. 563), außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Mai 2006

**Der Minister
für Justiz, Gesundheit und Soziales**

Hecken

153

**Verordnung
über den Lärmschutz beim Betrieb von
Gaststätten mit Außengastronomie während
der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2006
(Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung)**

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), verordnet die Landesregierung:

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2006. Sie regelt die während dieses Großereignisses erforderlichen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für Gaststätten mit Außengastronomie und Freiluftgaststätten (Biergärten) in der Nachbarschaft von Wohnbebauung, in denen Fernsehübertragungen von Spielen der Fußballweltmeisterschaft gezeigt werden. Sie gilt nur, soweit nicht weitergehende Regelungen als nach § 2 Abs. 2 und 3 bestehen.

§ 2**Anforderungen**

(1) Für Gaststätten mit Außengastronomie und Freiluftgaststätten (Biergärten) ist eine Betriebszeit bis 1.00 Uhr im Freien zugelassen.

(2) Bei Gaststätten mit Außengastronomie und Freiluftgaststätten sind die Geräuschimmissionen, soweit es unter Berücksichtigung ihres Zwecks möglich ist, zu vermeiden. Als Tageszeit wird die Zeit von 7.00 bis 1.00 Uhr festgelegt. In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A). In reinen Wohngebieten, Kurgebieten, Krankenhausgebieten sowie Gebieten für Pflegeanstalten und Altenheime gilt tags ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) sinngemäß heranzuziehen. Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nummer 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht.

(3) Gaststätten mit Außengastronomie und Freiluftgaststätten (Biergärten) haben spätestens um 1.00 Uhr Musikdarbietungen, Fernsehübertragungen im Freien sowie die Verabreichung von Getränken und Speisen im Freien zu beenden.

(4) Für Veranstaltungen von Vereinen und karitativen Einrichtungen, bei denen Fernsehübertragungen von Spielen der Fußballweltmeisterschaft gezeigt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Für Veranstaltungen, bei denen die Spiele der Fußballweltmeisterschaft 2006 an öffentlich zugänglichen Orten auf Großbildleinwänden übertragen werden (Public-Viewing) gilt diese Verordnung nicht.

Für solche Veranstaltungen erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 der Bundesregierung vom 3. Mai 2006 (Bundesanzeiger S. 3511) sind beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen.

(6) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abs. 2 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, andere oder von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Re-

gelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt. Den Anordnungen der zuständigen Behörden ist Folge zu leisten.

§ 3

Vorrangige Geltung

(1) Entgegenstehende Regelungen in bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehenden behördlichen Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnissen finden keine Anwendung.

(2) Die Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Musikdarbietungen bei Volksfesten vom 10. Juni 2003 (Amtsbl. 2003, S. 1642) findet im Geltungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13. Juli 2006 außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. Mai 2006

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	für Hecken
	Kramp-Karrenbauer
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Richtlinien

156

Bekanntmachung der Änderung der Richtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003–2007

Vom 24. Mai 2006

Nummer 5.2 der Richtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003–2007 vom 10. September 2003 (GMBL. Saar S. 504) wird wie folgt gefasst:

„5.2 Die Vorlage der Anträge für das Jahr 2003 ist nicht an eine Frist gebunden. Für die Jahre 2004 und 2005 sind die Anträge spätestens am 1. März (vorläufige Meldung) bzw. 15. Juni (endgültige Meldung) des jeweiligen Jahres beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorzulegen. Für alle weiteren Anträge endet die Einreichungsfrist (endgültige Meldung) am 15. Juni 2006.“

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Im Auftrag
Mohr

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

150

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland vom 30. Mai/ 21. Juni 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 9./15. November 1984, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./22. März 1998, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 15. Mai 2006

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland vom 30. Mai/21. Juni 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 9./15. November 1984, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./22. März 1998, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. November 2005 (Amtsbl. S. 1874) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Saarbrücken, den 15. Mai 2006

Der Minister
für Justiz, Gesundheit und Soziales
Hecken

151 **Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom
30. Mai/8. Juni/6. Juli 2005 zur Änderung des
Staatsvertrages vom 19. Juni 1972, zuletzt
geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März/
6. April 1998, über die Zugehörigkeit der Tierärzte
des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 15. Mai 2006

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 30. Mai/8. Juni/6. Juli 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März/6. April 1998, über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. November 2005 (Amtsbl. S. 1873) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Saarbrücken, den 15. Mai 2006

**Der Minister
für Justiz, Gesundheit und Soziales**

Hecken

Stellenausschreibungen

147 **Stellenausschreibung**

Zum 1. September 2007 ist folgende Stelle als

Fachberater/-in

zu besetzen in:

Stockholm, Schweden

Zu den Aufgaben der Fachberaterin/des Fachberaters gehört:

- Beratung und Betreuung der schwedischen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung,
- enge Zusammenarbeit mit schwedischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- Fortbildungsangebot für schwedische Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer,
- enge Zusammenarbeit mit anderen deutschen Mittelerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Kenntnisse der schwedischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den schwedischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15. November 2006**. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung in **dreifacher** Ausfertigung **auf dem Dienstweg** über das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Regierungsschulrätin Sabine Blatt, Referat B 9, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken gleichfalls bis spätestens **15. November 2006** an das

**Bundesverwaltungsamt
— Zentralstelle für das Auslandsschulwesen —
VI R 2
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Fachberater in Schweden erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

0 18 88-3 58-14 46 (Herr Göser)
E-Mail: Guido.Goeser@bva.bund.de

Zum 1. September 2007 ist folgende Stelle als

Fachberater(in)/Koordinator(in)

zu besetzen in:

Kanton, China

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehört

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Fremdsprachenmittelschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II)
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. Ä.) im Rahmen der StADaF
- Zusammenarbeit mit und Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. Ä.)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht

- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- Kenntnisse der chinesischen Sprache sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den chinesischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin//Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis zum **15. November 2006**. Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung in **dreifacher** Ausfertigung **auf dem Dienstweg** über das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Regierungsschulrätin Sabine Blatt, Referat B 9, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken gleichfalls bis spätestens **15. November 2006** an das

Bundesverwaltungsamt
— Zentralstelle für das Auslandsschulwesen —
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin//Fachberater/Koordinator in Kanton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

0 18 88-3 58-14 52 (Herr Kohorst)
Rolf.Kohorst@bva.bund.de

154 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für
Justiz, Gesundheit und Soziales**

Vom 17. Mai 2006

Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales stellt im Herbst 2006 voraussichtlich

**zwei Anwärter/Anwärterinnen
im mittleren Justizvollzugsdienst
(Laufbahn des mittleren allgemeinen
Vollzugsdienstes bei den
Justizvollzugsanstalten des Saarlandes)
auf gemäß § 10 SVG
für Zeitsoldaten vorbehaltenen Stellen**

ein. Den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in den saarländischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

einen Hauptschulabschluss **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** einen mittleren Bildungsabschluss **oder** einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,

und

über eine uneingeschränkte körperliche Tauglichkeit verfügen (insbesondere keine starken Sehfehler und kein erhebliches Übergewicht).

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes dauert zwei Jahre und umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten zwei theoretische Lehrgänge von insgesamt zehn Monaten Dauer in der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich.

Mit der Übernahme in den Vorbereitungsdienst werden die Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Erfolgreich geprüfte Anwärterinnen und Anwärter werden — sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten — unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Kopien der Schul- und Berufsausbildungsabschlusszeugnisse und Passbild sind **bis spätestens 20. Juni 2006** bei dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Strafvollzugsabteilung, Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Ausführliche Informationen können im Internet unter www.justiz-soziales.saarland.de (dort: JUSTIZ > justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Vollzug > Einstellungsmöglichkeiten) abgerufen werden.

Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsichthüllen u. Ä. vorzulegen.

155 **Stellenausschreibung
des Ministeriums
für Justiz, Gesundheit und Soziales**

Vom 17. Mai 2006

Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales stellt im Herbst/Winter 2006/2007 voraussichtlich mehrere Bewerberinnen und Bewerber

als Angestellte im Aufsichtsdienst der Justizvollzugsanstalten mit dem Ziel der späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn)

ein. Den Angehörigen dieser Laufbahn obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in den saarländischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- einen Hauptschulabschluss **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** einen mittleren Bildungsabschluss **oder** einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
- über eine uneingeschränkte körperliche Tauglichkeit verfügen (insbesondere keine starken Sehfehler und kein erhebliches Übergewicht) und

dürfen zum vorgesehenen Einstellungstermin nicht jünger als 20 und nicht älter als 27 Jahre sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung im Krankenpflege- oder im Rettungswesen absolviert oder eine Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, können bis zu einem Höchstalter von 32 Jahren eingestellt werden. Weitere, gesetzlich geregelte Ausnahmen vom Höchstalter sind unter bestimmten, im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen bei Bewerberinnen und Bewerbern möglich, die Kindererziehungszeiten oder Ableistung von Wehr- oder Zivildienst nachweisen.

Es besteht ein besonderer Bedarf an Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung, evtl. auch die Meisterprüfung, in folgenden Berufsbereichen abgeschlossen haben:

- Berufe im Gesundheitswesen (z. B. Krankenpflege, Rettungswesen)
- Berufe im Baubereich (z. B. Maurer, Fliesenleger, Maler u. Lackierer, Elektroberufe, Metallbauer, Tischler, Anlagenmechaniker-Sanitär, Heizung, Klima)
- Berufe im Lebensmittelbereich (z. B. Koch, Fleischer, Bäcker)
- Berufe im Bereich der Printmedien (z. B. Drucker, Buchbinder, Mediengestalter)
- Berufe im Kfz-Bereich (z. B. Kfz-Mechaniker bzw. -Mechatroniker, Zweiradmechaniker, Fahrzeuglackierer).

Im Rahmen des Frauenförderkonzeptes der Landesregierung strebt das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales eine Erhöhung des Frauenanteiles an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Sobald in den nächsten Jahren Ausbildungsstellen frei werden, erfolgt bei Bewährung die Übernahme in den zweijährigen Vorbereitungsdienst. Dieser umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten zwei theoretische Lehrgänge von insgesamt zehn Monaten Dauer in der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich.

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter — sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten — unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Kopien der Schul- und Berufsausbildungsabschlusszeugnisse und Passbild sind bis spätestens **20. Juni 2006** bei dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Strafvollzugsabteilung, Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Ausführliche Informationen können im Internet unter www.justiz-soziales.saarland.de (dort: JUSTIZ > justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Vollzug > Einstellungsmöglichkeiten) abgerufen werden.

Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsichthüllen u. Ä. vorzulegen.

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen

940 Zwangsversteigerung

2 K 059/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Oberbexbach, Blatt 3677,

Flur 07, Flurstück 1586/11, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankenholzer Straße, Größe: 117 m²,

Flur 07, Flurstück 1585/28, Wirtschaftsart und Lage: Gemeindestraße, Im Stockfeld, Größe: 37 m²,

Flur 07, Flurstück 1585/29, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankenholzer Straße, Größe: 343 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 10. Oktober 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Homburg, Zweibrücker Straße 24, Erdgeschoss, Saal 3.

Objektart:

Freistehendes, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, 66450 Bexbach, Vor dem Stockfeld 2.

Beschreibung (ohne Gewähr):

UG: 2 ZKB, Diele, ca. 53 m²,

EG: 2 ZKB, WC, Diele, Wintergarten, Terrasse,

DG: 3 Zimmer, Bad, Flur, Abstellraum,

EG und DG: zusammen ca. 174 m².

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 138.600,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Homburg

966 Zwangsversteigerung

2 K 021/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: 2.633,1423/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

eingetragen im Grundbuch von Homburg, Blatt 11979,

Flur 08, Flurstück 1760/7, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum, Größe: 932 m²,

Flur 8, Flurstück 1761/3, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum, Größe: 1333 m²,

Flur 8, Flurstück 1762/5, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum, Größe: 827 m²,

Flur 8, Flurstück 1800/80, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Forum, Größe: 4291 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 19. September 2006, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Homburg, Zweibrücker Straße 24, Erdgeschoss, Saal 3.

Objektart:

Eigentumswohnung in Homburg, Am Forum, Haus F, Wohnung 4.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Einzimmerwohnung im Erdgeschoss mit Kochnische und Dusche/WC, ca. 22m².

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 21.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Homburg

970 Zwangsversteigerung

11 K 98/03 — Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am **Freitag, dem 1. September 2006, 9.15 Uhr**, beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstraße 2, Saal 102, folgendes Grundeigentum versteigert:

Grundbuch von Mettlach, Blatt 1006,

Flur 1, Nr. 557/3, Unterst Mettlach, bebauter Hofraum, Größe: 4,88 Ar

(Ohne Gewähr: Es handelt sich um ein Wohn- und Bürohaus mit einem Untergeschoss inkl. Kellerräumen sowie 2 weiteren Vollgeschossen inkl. einer Garage; Lage: Mettlach, Bahnhofstraße 1).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 150.000,00 Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Erlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich, und zwar dreifach, einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 10. Mai 2006

Das Amtsgericht

977 Zwangsversteigerung

11 K 70/05 — Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am **Freitag, dem 1. September 2006, 8.15 Uhr**, beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstr. 2, Saal 102, folgendes Grundeigentum versteigert:

Grundbuch von Merzig, Blatt 3105,

Flur 10, Nr. 4273/648, Hochwaldstraße, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 0,70 Ar

(Ohne Gewähr: Es handelt sich um ein dreiseitig umbauten Grundstück, mit kleinem Ladenlokal (ehem. Tabakwaren) im Erdgeschoss, Wohnräume nur durch den Laden zu erreichen, Hochwaldstr. 39 in Merzig).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. November 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 46.000,00 Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Erlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich, und zwar dreifach, einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 10. Mai 2006

Das Amtsgericht

978 **Zwangsversteigerung**

11 K 28/05 — Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am **Freitag, dem 8. September 2006, 9.15 Uhr**, beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstr. 2, Saal 102, folgendes Grundeigentum versteigert:

Grundbuch von Ballern, Blatt 1236,

Flur 19, Nr. 26/3, St. Georg-Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9,49 Ar

(Ohne Gewähr: Es handelt sich um ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes, links und rechts angebautes Reihenhauses mit dahinter liegendem Nebengebäude (Werkstatt, Schuppen); St. Georg-Str. 25 in Merzig-Ballern).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 105.000,00 Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Erlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich, und zwar dreifach, einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigen-

falls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 11. Mai 2006

Das Amtsgericht

952 **Zwangsversteigerung**

7 K 045/05 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Neunkirchen, Gemarkung Neunkirchen, Blatt 10786,

BV Nr. 2, Flur 18, Flurstück 81/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland, Hermannstraße, Größe: 2077 qm,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): 66538 Neunkirchen, Hermannstraße (Nr. 135),

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert: 298.000,— Euro,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Oktober 2006, 8.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstr. 16, 1. Obergeschoss, Saal 43.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. September 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Neunkirchen

953 **Zwangsversteigerung**

7 K 061/05 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Elversberg, Gemarkung Elversberg, Blatt 3015,

633/100.000 (sechshundertdreiunddreißig/Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 01, Flurstück 1/885, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Pfarrer-Ries-Straße, Größe: 3018 qm,

verbunden mit der Wohnung Nr. B 1 im 2. Wohngeschoss nebst Keller Nr. B 1 des Aufteilungsplans,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): Spiesen-Elversberg, Pfarrer-Ries-Straße (Nr. 2),

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert: 24.000,— Euro,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 4. Oktober 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstr. 16, 1. Obergeschoss, Saal 43.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. November 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Neunkirchen

954 Zwangsversteigerung

7 K 046/05 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Neunkirchen, Gemarkung Neunkirchen, Blatt 10786,

BV Nr. 3, Flur 18, Flurstück 673/80, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Hermannstraße, Größe: 1976 qm,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): Wohn- und Bürogebäude sowie Werkstattgebäude (ehem. Holzverarbeitender Betrieb), Hermannstraße Nr. 137, Neunkirchen,

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert: 150.000,— Euro,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Oktober 2006, 10.00 Uhr**, im

Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, 1. Obergeschoss, Saal 43.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. September 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Neunkirchen

955 Zwangsversteigerung

7 K 057/02 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Elversberg, Gemarkung Elversberg, Blatt 5297,

BV Nr. 5, Flur 05, Flurstück 44/348, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erzpfehlstraße, Größe: 4 qm,

BV Nr. 7, Flur 05, Flurstück 44/397, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erzpfehlstraße, Größe: 12 qm,

BV Nr. 8, Flur 05, Flurstück 44/399, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erzpfehlstraße, Größe: 379 qm,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): 66583 Spiesen-Elversberg, Erzpfehlstraße (Nr. 1 d–1 e),

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert:

- a) bzgl. Flurstück 44/348 = 40,— Euro,
 - b) bzgl. Flurstück 44/397 = 1.000,— Euro,
 - c) bzgl. Flurstück 44/399 = 185.000,— Euro,
- Verkehrswert insgesamt: 186.040,— Euro,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 4. Oktober 2006, 11.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstr. 16, 1. Obergeschoss, Saal 43.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. November 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Neunkirchen

981 Zwangsversteigerung

7 K 037/02 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im Folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Neunkirchen, Gemarkung Neunkirchen, Blatt 13507,

BV Nr. 1, Flur 17, Flurstück 68/2, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland, Betriebsfläche, Abbau- und Aufscheibungs Wäldchen, Größe: 5611 qm,

BV Nr. 2, Flur 18, Flurstück 14/41, Wirtschaftsart und Lage: Grube, Kirkeler Straße, Größe: 1 qm,

BV Nr. 3, Flur 18, Flurstück 14/43, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland, Kirkeler Straße, Größe: 15 qm,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): Neunkirchen-Saar, Kirkeler Straße, Objekt: unbebaut (Bauland), Größe: 5611 qm und (Verkehrsflächen) 16 qm,

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert:

- a) Flurstück 68/2 = 477.000,— Euro,
- b) Flurstück 14/41 = 85,— Euro,
- c) Flurstück 14/43 = 1.275,— Euro,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 9. August 2006, 11.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstr. 16, 1. Obergeschoss, Saal 43.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Juli 2002 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Auf-

forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Neunkirchen

941 Zwangsversteigerung

08 K 049/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke in Eppelborn-Wiesbach,

eingetragen im Grundbuch von Wiesbach, Blatt 3097,

Flur 5, Flurstück 166/1, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Valeriusstraße, Größe: 164 m²,

Flur 5, Flurstück 1537/219, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, In der Schweidtbrennenwies, Größe: 361 m²,

Eigentümer:

Karl-Werner Bradl, Götterborn,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Freitag, den 14. Juli 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 40.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eppelborn-Wiesbach, Valeriusstr. 5 (Ortskern).

Zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit Treppenhauseinbau (dreiseitige Grenzbebauung) und Geräteschuppen; Grundbaujahr um 1900, Um- und Ausbau zwischen 1954 und 1955; Aufteilung: ein Kellerraum im KG über Falltür im Esszimmer zu erreichen; EG: Küche, Wohn-Esszimmer; OG: Gäste-WC, Treppenhaus, 2 Zimmer, Bad.

Massiver Instandhaltungsschaden (Heizung, Dämmung, aufsteigende Feuchtigkeit, Bauschäden durch Rohrbruch).

Grundstück mit Wiese, als Gartenland nutzbar, in der Schweidtbrennenwies in Eppelborn-Wiesbach; baufälliger Schuppen und Schöpfbrunnen bzw. Brunnen-schacht vorhanden.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 25.980,— Euro,

— Grundstück Nr. 166/1: 23.500,— Euro,

— Grundstück Nr. 1537/219: 2.480,— Euro,

bzgl. dieses Grundstücks gelten die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar grundsätzlich in Höhe von 10 % des Verkehrswerts. Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

942 Zwangsversteigerung

08 K 071/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Dirmingen, Blatt 2499,

Flur 21, Flurstück 33, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, An der Hart, Größe: 993 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Freitag, den 1. September 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 40.

Objektart:

Zweifamilienwohnhaus in Eppelborn-Dirmingen, Humeser Straße 16, mit eingeschossigem teilunterkellertem Anbau und Nebengebäude im Garten.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Kellergeschoss: Heizungskeller, Tankraum, Waschraum, zwei Lagerräume sowie Einzelgarage; Erdgeschoss: Flur, Küche, Bad, Wohn- und Esszimmer sowie Schlafzimmer; Dachgeschoss: Flur, Bad, Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer sowie Dachstudio im Spitzboden.

Nebengebäude: drei Räume.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 130.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. November 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar grundsätzlich in Höhe von 10 % des Verkehrswerts. Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

943 Zwangsversteigerung

08 K 016/01 u. 08 K 017/01 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

A) Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Hüttigweiler, Blatt 3343,

224/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 8, Flurstück 144/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenstraße, Größe: 1037 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Altbaus und einem Kellerraum im Kellergeschoss des Altbaus, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an der Terrasse sowie dem Pkw-Stellplatz, jeweils mit Nr. 1 bezeichnet;

B) Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Hüttigweiler, Blatt 3344,

290/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 8, Flurstück 144/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenstraße, Größe: 1037 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Altbaus und einem Kellerraum im Kellergeschoss des Altbaus, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, mit Nr. 2 bezeichnet,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 40.

Beschreibung (ohne Gewähr):

2 Eigentumswohnungen (1 Wohnhaus) in Illingen-Hütigweiler, Brückenstraße 33. Ursprung 1860, ganz renoviert und ausgebaut 1970. Keine sichtbaren Schäden, Schönheitsreparaturen erforderlich. — Wohnung im EG: Bad/WC, Küche, 4 Zimmer, mit 92 qm Wohnfläche. Wohnung im DG: Bad/WC, Küche, 5 Zimmer, mit 108 qm Wohnfläche. Jeweils zuzgl. 2 Kellerräume und 1 Pkw-Stellplatz.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Wohnung Nr. 1 im EG: 63.911,49 Euro,

Wohnung Nr. 2 im DG: 66.467,94 Euro.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG gelten in diesem Termin nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. März 2001 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar grundsätzlich in Höhe von 10 % des Verkehrswerts. Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

965 Zwangsversteigerung

08 K 011/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke in Eppelborn,

eingetragen im Grundbuch von Eppelborn, Blatt 3003,

Flur 11, Flurstück 170/38, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe: 276 m²,

Flur 11, Flurstück 170/54, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Im Mühlenbrühl, Größe: 1369 m²,

Flur 11, Flurstück 170/48, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum, Im Mühlenbrühl, Größe: 10 m²,

Flur 11, Flurstück 170/51, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum, Im Mühlenbrühl, Größe: 1197 m²,

Eigentümer:

Anna Elisabeth Kunz, Eppelborn,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 18. Juli 2006, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 40.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eppelborn, Juchemstr. 6. Wohnhaus mit Büro und angrenzender Schreinerei, bestehend aus 5 miteinander verbundenen Werkhallen, Nebenräumen, Lagergebäude, Garagen und überdachter Stellplatzfläche. Baujahre zwischen 1950 und 1974, mittlerer Instandhaltungszustand. Im Wohnhaus-EG: Büro; im OG und DG Wohnräume mit ca. 119 qm Wohnfläche. Werkstätten und Lagerflächen ca. 950 qm Nutzfläche. Die Nutzbarkeit ist eingeschränkt und gewerkabhängig wegen des Zuschnitts und der überwiegenden Verwendung von Holzbaustoffen.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 223.501,— Euro; das Zubehör ist mit weiteren ca. 70.000,— Euro Zeitwert bewertet. Das Objekt steht unter Zwangsverwaltung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer im Grundbuch eingetragen:

Hermann Kunz.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar grundsätzlich in Höhe von 10 % des Verkehrswerts. Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

951 **Zwangsversteigerung**

08 K 056/01 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Wemmetsweiler, Blatt 4854,

Flur 5, Flurstück 127/6, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jakobstraße, Größe: 771 m²,

Eigentümer:

Angelika Müller geb. Jochum, Merchweiler-Wemmetsweiler,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal 40.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus in Wemmetsweiler, Jakobstraße 4. Eine Besichtigung war nur von außen möglich. Baujahr nicht bekannt; Umbau, Anbau 1995, sind fertigzustellen. Wohn-/Nutzfläche im KG (ebenerdig) ca. 80 qm, im EG ca. 82 qm.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 90.525,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. September 2001 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar grundsätzlich in Höhe von 10 % des Verkehrswerts. Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

936 **Zwangsversteigerung**

48 K 053/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Bischmisheim, Blatt 5478,

⁴/₁₀-Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 04, Flurstück 228/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brebacher Straße, Größe: 1009 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum III, Nr. III des Aufteilungsplanes,

Sondernutzungsrecht: an der Garage nebst Zuwegungsfläche sowie an den Räumlichkeiten im Dachgeschoss (Kehlspeicher),

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 9. November 2006, 9.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnung, Brebacher Str. 99, 66132 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Diele, Flur, Balkon, 129 qm, im DG eines 1-geschossigen Wohnhauses; im Kehlspeicher 2 Räume, Vorplatz u. Abstellraum; Ausbau noch nicht fertiggestellt; Garage.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 124.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

974

Zwangsversteigerung

48 K 350/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Scheidt, Blatt 3143,

Flur 2, Flurstück 52/16, Wirtschaftsart und Lage: Weg, Eduard-Mörke-Weg, Größe: 52 qm,

Flur 2, Flurstück 53/2, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Größe: 6144 qm,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 7. September 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnhaus, Eduard-Mörke-Weg 7, 66133 Scheidt.

Beschreibung (ohne Gewähr):

großzügige, repräsentative Villa in parkähnlichem Gelände von ca. 6200 qm, luxuriöse, gehobene Ausstattung und Gebäudetechnik, Bj. 1978, umfangreiche Innenrenovierung vor ca. 10 Jahren, Hauptwohnung über drei Etagen mit großer Schwimmhalle ca. 850 qm, Einliegerwohnung ca. 55 qm, Garage ca. 80 qm.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 1.770.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

975

Zwangsversteigerung

48 K 199/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

1. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20841,

94,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

2. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20842,

47,04/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ladenlokal im Erdgeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

3. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20848,

150,51/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes;

4. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20849,

4,7/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 10 des Aufteilungsplanes;

5. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20850,

4,7/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes;

6. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20853,

6,59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 14 des Aufteilungsplanes;

7. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20854,

6,12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 15 des Aufteilungsplanes;

8. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20855,

7,53/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 16 des Aufteilungsplanes;

9. **Grundbesitz:** Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 20856,

7,53/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 26, Flurstück 36/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 6, Größe: 203 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an einem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. 17 des Aufteilungsplanes,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 18. Oktober 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes) 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

2 Wohnungen, Ladenlokal, Kantstraße 6, 66111 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

2 Wohnungen von ca. 45,5 und 77 qm im EG und DG, Ladenlokal im EG ca. 23,5 qm, Renovierung nicht fertiggestellt, teilweise Rohbauzustand, 6 Abstellräume im Kellergeschoss in einem 4-geschossigen Gebäude, Bj. 1954.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

Wohnungen: 32.000,— Euro,
25.000,— Euro,

Ladenlokal: 20.000,— Euro,

Abst.räume: je 2 mal 600,— Euro,
je 2 mal 900,— Euro,
700,— und 800,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG)

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

976

Zwangsversteigerung

48 K 187/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Teileigentum,

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Blatt 5885,

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 45, Flurstück 1/16, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brefelder Straße 5, Größe: 409 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Keller und Erdgeschoss nebst Balkon, Nr. 2 des Aufteilungsplanes und Garage Nr. 4,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 17. Oktober 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Doppelhaushälfte, Brefelder Straße 5, 66113 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Hausteil und ideelle Grundstückshälfte, 4 Zimmer, Küche, Bad, ca. 93 qm, Bj. 1952, 1974 und 1994, Garage.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 80.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

945 Zwangsversteigerung

4 K 103/2002 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wadgassen, Blatt 1741, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **17. Juli 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

Gemarkung Wadgassen:

364/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wadgassen,

Flur 5, Nr. 80/37, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe: 9,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 01; Gebrauchsregelung ist getroffen.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3-geschossiges Gebäude, ausgebautes Dachgeschoss, 1-geschossiger, rückseitiger Anbau mit Flachdach, Bj. 1985, Nutzfläche 334 qm; Lindenstraße 32–34.

Nähere Informationen auch im Internet unter www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 156.000,— Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 16. Mai 2006

Das Amtsgericht

973 Zwangsversteigerung

4 K 63/2005 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pachten, Blatt 4088, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **17. Juli 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

Gemarkung Pachten:

Flur 6, Nr. 583/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße, Größe: 1,95 Ar.

Beschreibung (ohne Gewähr):

2-geschossiges Reihenhause, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Mittelstraße 7, Dillingen-Pachten.

Nähere Informationen auch im Internet unter www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 71.000,— Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 18. Mai 2006

Das Amtsgericht

962

Beschluss

18 K 62/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

gegen

Frank Hippchen, Leitzweilerstraße 8, 66636 Theley
— Schuldner —,

Grundbesitz: Grundbuch von Theley, Blatt 4742,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 621/6, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Leitzweilerstraße, Größe: 379 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 30. Oktober 2006, 13.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart:

Wohnhaus,
Leitzweilerstraße 8, 66636 Tholey-Theley.

Beschreibung (ohne Gewähr):

zweigeschossiges Wohnhaus mit Vollunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss, Anbau an Nachbargebäude, erbaut vor 1900, mehrfach in Teilbereichen umgebaut 1950, renoviert 1997, 3 Wohnungen: WG EG 141,02 m² Wohnfläche, WG 1. OG 82,62 m² Wohnfläche, WG 1. OG 66,37 m² Wohnfläche.

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 156.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Oktober 2004 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht be-

rücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 17. Mai 2006

Das Amtsgericht

957

Zwangsversteigerung

4 K 14/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von 66346 Püttlingen, Blatt 9946,

Flur 2, Flurstück 265/1, Wirtschaftsart und Lage: Straße (Gemeindestraße), Am Marktplatz (19), Größe: 0,14 Ar,

Flur 2, Flurstück 265/2, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Marktplatz (19), Größe: 2,59 Ar,

Eigentümer: Michael Johann Rupp,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 24. August 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):
insgesamt 225.100,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

958 Zwangsversteigerung

4 K 53/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Wehrden, Blatt 2496,

Flur 5, Flurstück 97/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Buröther Straße (32), Größe: 5,31 Ar,

Eigentümer: Bruno Persch,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 22. August 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):
insgesamt 87.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

959 Zwangsversteigerung

4 K 37/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Fürstenhausen, Blatt 2535,

Flur 1, Flurstück 325/3, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freiherr-vom-Stein-Straße (4), Größe: 1,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1265/343, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Freiherr-vom-Stein-Straße, Größe: 0,62 Ar,

Eigentümer:

4a. Rolf Langenfeld — zu $\frac{1}{2}$ —,

4b. Petra Langenfeld geb. Boncourt — zu $\frac{1}{2}$ —,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 10. August 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):
insgesamt 80.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

960 Zwangsversteigerung

4 K 60/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Etzenhofen, Blatt 988,

Flur 1, Flurstück 53/12, Wirtschaftsart und Lage: Wiese, Hauptstraße, Größe: 5,56 Ar,

Flur 1, Flurstück 53/13, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wiese, Hauptstraße (176), Größe: 15,45 Ar,

Eigentümer: Etna Blaß geb. Büch,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 20. Juli 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): insgesamt 184.500,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

Konkursverfahren

939

Konkursverfahren

19 N 178/95 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 9082 eingetragenen Stahlrohrhandel Korn GmbH, Graf-Stauffenberg-Straße 49, 66121 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführer Gisela Korn und Dieter Korn, wird Termin für eine abschließende Gläubigerversammlung zur Anhörung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, zur Erörterung der Schlussrechnungslegung des Konkursverwalters, zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Dienstag, den 4. Juli 2006, 10.30 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 2. Etage, Saal 24.

Die Massegläubiger können sich im Termin oder schriftlich bis zum Termin äußern.

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Konkursverwalters sind festgesetzt worden (§ 85 KO). Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Zimmer Nr. 11, eingesehen werden.

Sulzbach, den 15. Mai 2006

Amtsgericht Saarbrücken

Aufgebote

956

Aufgebot

4 C 168/06 — St. Wendeler Volksbank e.G., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Reiner Hewer und Kai-Uwe Weil, Bahnhofstraße 20, 66606 St. Wendel, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundsschuldbriefes der Gruppe 2 Nr. 9481287, betreffend die Grundsschuld über 60.000,— DM welche zu Gunsten der St. Wendeler Volksbank e.G. in St. Wendel im Grundbuch von Gudesweiler, Blatt 1614 in Abteilung III/4 eingetragen ist, beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 5. September 2006, 9.00 Uhr**, Saal 4, vor dem Amtsgericht in St. Wendel, Schorlemer Straße 33, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

St. Wendel, den 26. April 2006

Das Amtsgericht

971

Aufgebot

4 C 115/06 — Wolfgang Pletscher und Helga Pletscher geb. Gärtner, wohnhaft Ählenbach 8, 66646 Marpingen, vertreten durch den Notar Wulf Echterling in St. Wendel, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundsschuldbriefes der Gruppe 2 Nr. 8478912, betreffend die Grundsschuld über 12.271,01 Euro welche zugunsten der Deutschen Kreditbank für Baufinanzierung AG, Köln, im Grundbuch von Marpingen, Blatt 6148 (früher: 4290) in Abteilung III/2 (früher: III/3) eingetragen ist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Oktober 2006, 9.00 Uhr**, Saal 4, vor dem unterzeichneten Gericht, 66606 St. Wendel, Schorlemer Straße 33, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Amtsgericht St. Wendel

**Beschlüsse und
Bekanntmachungen**

938 **Bekanntmachung**

18 VI 635/06 — Die Verwaltung des Nachlasses der am 22. März 2006 in Friedrichsthal verstorbenen Herta Katharina Schirra geb. Maurer, zuletzt dort wohnhaft, wurde angeordnet.

Nachlassverwalterin ist Rechtsanwältin Astrid Ommerborn, Neunkircher Straße 188, 66113 Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

967 **Ausschlussurteil**

24 C 938/05 — Durch Ausschlussurteil vom 11. Mai 2006 ist der Grundschuldbrief im Grundbuch von Überherrn, Blatt 4323, Abt. III Nr. 1, eingetragen für die Kreissparkasse Saarlouis in Saarlouis, in Höhe von 18.150,86 Euro nebst 11 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 11. Mai 2006

Das Amtsgericht

968 **Ausschlussurteil**

24 C 2352/05 — Durch Ausschlussurteil vom 11. Mai 2006 ist der Grundschuldbrief im Grundbuch von Niedaltdorf, Blatt 1195, Abt. III Nr. 1, eingetragen für die Kreissparkasse Saarlouis in Saarlouis, in Höhe von 1.400.000,—ffrs. nebst 9 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 11. Mai 2006

Das Amtsgericht

969 **Ausschlussurteil**

24 C 2311/05 — Durch Ausschlussurteil vom 11. Mai 2006 ist der Grundschuldbrief in Höhe von 17.500,—DM für die im Grundbuch von Roden, Blatt 33280 in Abt. III als lfd. Nr 5 eingetragene Grundschuld der Bank 1 Saar eG, für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 11. Mai 2006

Das Amtsgericht

946 **Bekanntmachung**

9 C 576/05 — Das Amtsgericht St. Ingbert hat am 15. Mai 2006 für Recht erkannt:

Der abhanden gekommene Grundschuldbrief der Gruppe 2 Nr. 2449590 über die im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 16559, in Abteilung III lfd. Nr. 3 für das Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, eingetragene, mit 9,25 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld über 16.000,—DM ist kraftlos.

Amtsgericht St. Ingbert

947 **Bekanntmachung**

9 C 108/05 — Das Amtsgericht St. Ingbert hat am 15. Mai 2006 für Recht erkannt:

Der abhanden gekommene Hypothekenbrief für das Saarland der Gruppe 9, mit der Nummer 9436 über die im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 13249, in Abteilung III lfd. Nr. 1 für die Deutsche Eisenbahn-Versicherungskasse, Allgemeiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Berlin, Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bundesbahn, Hauptverwaltung Köln, eingetragene, mit bis 7,5 % Jahreszinsen und 0,5 % jährlichem Verwaltungskostenbeitrag verzinsliche Hypothek über 64.000,—DM ist kraftlos.

Amtsgericht St. Ingbert

948 **Bekanntmachung**

9 C 296/05 — Das Amtsgericht St. Ingbert hat am 15. Mai 2006 für Recht erkannt:

Der abhanden gekommene Grundschuldbrief für das Saarland der Gruppe 02, mit der Nummer 7066653 über die im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 15574, in Abteilung III lfd. Nr. 3, eingetragene, mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld über 45.900,—DM ist kraftlos.

Amtsgericht St. Ingbert

949 **Bekanntmachung**

9 C 638/05 — Das Amtsgericht St. Ingbert hat am 15. Mai 2006 für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief für das Saarland der Gruppe 9, mit der Nummer 9418 über die im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 1718 umgeschriebenen in Blatt 5737, in Abteilung III lfd. Nr. 2, für die Deutsche Ring Lebensversicherungs-AG in Hamburg eingetragene, mit 7,5 bis 9,5 % jährlich verzinsliche Briefhypothek über 50.000,—DM ist kraftlos.

Amtsgericht St. Ingbert

950 **Bekanntmachung**

9 C 9/06 — Das Amtsgericht St. Ingbert hat am 15. Mai 2006 für Recht erkannt:

Der abhanden gekommene Grundschuldbrief für das Saarland der Gruppe 4, mit der Nummer 014044 über die im Grundbuch von Oberwürzbach, Blatt 1224, in Abteilung III lfd. Nr. 1, für die Kreissparkasse St. Ingbert eingetragene, mit 8 bis 10 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld über 16.000,—DM ist kraftlos.

Amtsgericht St. Ingbert

972 **Öffentliche Aufforderung**

20 VI 94/04 — Am 9. Februar 2004 verstarb in Oberthal die am 28. Januar 1935 in Oberkirchen geborene, zuletzt in Oberthal wohnhaft gewesene, deutsche Staatsangehörige Maria Heidenmann geb. Keller.

Die bekannt gewordenen Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung bei dem unterfertigten Gericht anzumelden, widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als der saarländische Fiskus nicht vorhanden ist.

St. Wendel, den 19. Mai 2006

Das Amtsgericht

Banken und Sparkassen

935 Bekanntmachung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Neunkirchen, ausgestellt von der Sparkasse Neunkirchen,

Nr. 11710209 lautend auf: Huwig Anni,
66571 Eppelborn;

Nr. 29743397 lautend auf: Dörr Rita,
66571 Eppelborn;

Nr. 29754259 lautend auf: Dörr Rita,
66751 Eppelborn;

Nr. 35777826 lautend auf: Cappello Giuseppa,
66583 Spiesen-Elversberg;

Nr. 38766744 lautend auf: Treitz Mathilde,
66578 Schiffweiler;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Neunkirchen, den 15. Mai 2006

Sparkasse Neunkirchen

963 Bekanntmachung

Die von der Sparkasse Merzig-Wadern ausgestellten Sparkassenbücher,

Nr. 302131313 lautend auf: Gansen Maria,
und 66693 Mettlach;
Nr. 302631874

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden und die Sparkassenbücher auch nicht wieder vorgelegt wurden.

Merzig, den 23. Mai 2006

Sparkasse Merzig-Wadern

964 Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Neunkirchen, ausgestellt von der Sparkasse Neunkirchen,

Nr. 437 30043 lautend auf: Gueth Katharina,
66564 Ottweiler,
Antragsteller: selbst;

Nr. 527 73906 lautend auf: Didion Christian Arthur,
66540 Neunkirchen,
Antragsteller: selbst;

Nr. 547 67814 lautend auf: Biehl Dorothea,
66538 Neunkirchen,
Antragsteller: selbst;

Nr. 727 68487 lautend auf: Molz Hildegard,
66538 Neunkirchen,
Antragsteller: selbst;

ausgestellt von der Kreissparkasse Neunkirchen,

Nr. 417 89571 lautend auf: Maida Nicola,
20047 Brugherio, Italien,
Antragsteller: selbst;

Nr. 437 03003 lautend auf: Gueth Katharina,
66564 Ottweiler,
Antragsteller: selbst;

ausgestellt von der Stadtparkasse Neunkirchen,

Nr. 307 28800 lautend auf: Post Siegfried,
und Frau Melanie,
66539 Neunkirchen,
Antragsteller: selbst;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Neunkirchen, den 19. Mai 2006

Sparkasse Neunkirchen

980 Bekanntmachung

Das nachstehend aufgeführte, von der Kreissparkasse St. Wendel ausgestellte Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Nr. 3676152 lautend auf: Erna Becker,
66629 Freisen,
Auftragsteller: selbst.

St. Wendel, den 22. Mai 2006

Kreissparkasse St. Wendel

982 Bekanntmachung

Die von der Kreissparkasse Saarlouis ausgestellten Sparkassenbücher,

Nr. 1105-06750-6 lautend auf: Nikolaus Winter,
66773 Schwalbach,
Antragsteller: selbst;

- Nr. 1109-02483-4 lautend auf: Clementine Bonnard,
66787 Wadgassen,
Antragsteller: selbst;
- Nr. 1161-04328-4 lautend auf: Liesel Nicolay,
66822 Lebach,
Antragsteller: selbst;
- Nr. 1170-00156-2 lautend auf: Charlotte Schäftlein,
66740 Saarlouis,
Antragsteller: selbst;
- Nr. 1170-20864-7 lautend auf: Charlotte Schäftlein,
66740 Saarlouis,
Antragsteller: selbst;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Saarlouis, den 23. Mai 2006

Kreissparkasse Saarlouis

Öffentliche Ausschreibungen

252 Öffentliche Ausschreibung

Die Universität des Saarlandes, diese vertreten durch den Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung, dieser wiederum vertreten durch das Referat 65 schreibt folgende Leistung aus:

Vergabenummer: **19-2006 EU**

Postbearbeitung an der Universität des Saarlandes

Ausschreibungsunterlagen erhältlich: **ab sofort**

Ablauf der Angebotsfrist: **12. Juli 2006**

Ablauf der Bindefrist: **1. Januar 2007**

Nähere Informationen zur Ausschreibung können der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU Bekanntmachungsnummer 2006/S 89-095387 vom 11. Mai 2006 entnommen werden.

Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ab sofort kostenfrei bei der Universität des Saarlandes, Ref. 65, Geb. 5/neu: A2 3, Zimmer 1.16.

Universität des Saarlandes
Ref. 65
Gebäude 5/A2 3
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Telefon: 06 81/3 02-26 80
Telefax: 06 81/3 02-25 00
E-Mail: postzentrale@univw.uni-saarland.de

253 Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Fon (0 68 21) 1 00-4 21
Fax (0 68 21) 1 00-3 39
E-Mail: c.piller@lfs.saarland.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)
- c) **N3-2006035/B 268/B 269 Neubau KVP Lebach sowie ca. 300 m Deckenerneuerung der Saarbrücker Str.; Umbau eines Fahrbahnteilers u. Anlage einer Rechtsabbiegespur**
- d) **B 268/B 269 Neubau KVP Lebach**
- e) Massen insgesamt:
- | | | |
|--------|----------------|----------------------------------|
| 1.150 | m ³ | Asphaltaufbruch |
| 5.400 | t | Untergrundverbesserung |
| 1.600 | m ³ | Frostschutzschichten |
| 9.000 | m ² | Schottertragschichten |
| 3.100 | m ² | Asphalttragschicht D = 10 cm |
| 1.850 | m ² | Asphalttragschicht D = 14 cm |
| 2.000 | m ² | Asphaltbinder D = 4–5 cm |
| 3.450 | m ² | Asphaltbinder D = 8 cm |
| 11.000 | m ² | Asphaltbeton D = 4 cm |
| 1.850 | m ² | Splittmastix D = 4 cm |
| 1.050 | m | Bordsteine |
| 220 | m | Kanalleitung DN 300/400 mm PVC |
| 80 | m | Kanalleitung DN 80 mm StB |
| 200 | m | Trinkwasserleitung DN 100/150 mm |
| 280 | m | Gasleitung DN 110/150 mm |
| 370 | m | 10 KV und 35 KV-Kabelverlegung |
| 2.800 | m | Sonstige Kabel verlegen |
- f) entfällt
- g) entfällt
- h) Baubeginn: August 2006; Bauzeit: 180 Werktage
- i) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, 1. OG Registratur — Frau Müller,
Fon 0 68 21/1 00-2 17, Fax 0 68 21/1 00-3 39,
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- j) Kostenbeitrag:
- 1) 66,50 Euro für Abholer
 - 2) 69,00 Euro bei Postversand im Inland (zzgl. anfallende Postgebühren)
 - 3) 69,00 Euro zzgl. Postgebühren bei Postversand ins Ausland (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17)

Der Kostenbeitrag ist nicht erstattungsfähig

Die Unterlagen können auch per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert sowie auch persönlich abgeholt werden, wobei der Versand und die Abgabe **ab dem 2. Juni 2006** gegen Rechnung oder Barzahlung erfolgen.

Das persönliche Abholen der Unterlagen ist **ab dem 2. Juni 2006** in der Zeit von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich.

- k) Ablauf der Einreichungsfrist: **22. Juni 2006.**
- l) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) **Eröffnungstermin: Donnerstag, den 22. Juni 2006, 10.15 Uhr, Landesbetrieb für Straßenbau, II. OG, Zimmer 15**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
- q) VOB/B und ZVB/E-StB 2000
- r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A zu machen.
Für Energis dürfen nur Rohrleitungsunternehmen eingesetzt werden, die nach den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 301, G 472 und G 477 zertifiziert sind.
Die erforderlichen Schweißungen dürfen nur durch Schweißer mit gültigen Schweißerzeugnissen ausgeführt werden.
- t) Ablauf der Zuschlagsfrist: **21. Juli 2006**
- u) entfällt
- v) Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — Nachprüfungsstelle —, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

254 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen hat im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach der „Verdingungsordnung für Leistungen — VOL“ die laufenden Unterhaltungs- und Glasreinigungsarbeiten für die Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4–6, 66740 Saarlouis, neu zu vergeben.

Vertragsbeginn: 1. September 2006

Ablauf der Zuschlagsfrist: 1. August 2006

Geeignete Reinigungsfirmen sind nur solche, die sich vertraglich verpflichten, zur Erfüllung der Reinigungsverträge ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Reinigungskräfte einzusetzen.

Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen (2-fach): **15,— Euro**

Der Kostenbeitrag ist einzuzahlen an die Landesbank Saar — SaarLB Saarbrücken, Kto.Nr.: 20020731, BLZ: 590 500 00

Der Einzahlungsbeleg muss folgenden Vermerk tragen:

Gebäudereinigung LKVK — AS Saarlouis.

Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ab **26. Juni 2006** gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges

Montag–Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr beim Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen in der Außenstelle Saarlouis, Kaibelstraße 4–6, 66740 Saarlouis, Zimmer 214, 2. OG.

Postversand erfolgt nicht.

Angebote sind bis zum **17. Juli 2006** zu richten an:

Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen, Von der Heydt 22, 66115 Saarbrücken, Zimmer 016.

255 Öffentliche Ausschreibung

- a) Weltkulturerbe Völklinger Hütte
Europäisches Zentrum für Kunst- und Industriekultur
Rathausstr. 75–79
66302 Völklingen/Saar
Telefon: +49 (0) 68 98-91 00-0
Telefax: +49 (0) 68 98-91 00-1 11
- b) öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
Weltkulturerbe Völklinger Hütte
Gichtbühnenvollseite Achse 23–44
- e) Vergabenummer:
Stahlbauarbeiten Eileitung
21 Stück Rahmenkonstruktion als Tragkonstruktion (ca. 255 kg pro Stück) für vorhandene Eileitung bestehend aus jeweils: Träger: HEA 200, Länge: 2,00 m, Stützen: 2 × HEA 200, Länge: 2 × 0,62 m
Die Konstruktion ist grundriert auszuführen. Der große Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7, Abs. 2 wird gefordert.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Möglichkeit, Angebote einzureichen für:
Stahlbauarbeiten Eileitung
- h) Ausführungsfrist: Beginn: Ende:
 KW 27 2006 KW 29 2006
- i) Anforderungen der Verdingungsunterlagen für:
Stahlbauarbeiten
Die Verdingungsunterlagen sind mit einer Vorbestellungsfrist von 1 Tag abzuholen ab:
7. Juni 2006
Anschrift : Huppert & Huppert GmbH
Bühler Straße 111a
66130 Saarbrücken-Güdingen
Telefon: +49 (0) 6 81-8 83 46-0
Telefax: +49 (0) 6 81-8 83 46-88
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
Stahlbauarbeiten Eileitung: 12,00 Euro
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Weltkulturerbe Völklinger Hütte
Kontonummer: 200 163 33, BLZ 590 500 00
Geldinstitut: SaarLB

Die Verdingungsunterlagen können gegen Nachweis der Einzahlung abgeholt werden. Ein Versenden der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn ein adressiertes und frankiertes Kuvert vorab zugeschickt wird.

k) Ende der Angebotsfrist:

Stahlbauarbeiten Eileitung 20. Juni 2006, 10.00 Uhr

l) Postzustellung an: Huppert & Huppert GmbH
Bühler Straße 111a
66130 Saarbrücken

m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung:

**Weltkulturerbe Völklinger Hütte,
66333 Völklingen, Rathausstr. 75-79 (GTZ),
Erdgeschoss/Raum 004**

Stahlbauarbeiten Eileitung: 20. Juni 2006, 10.00 Uhr

p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe: a, b, c, d, e, f VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

t) Die Bindefrist endet am:

Stahlbauarbeiten Eileitung: 19. Juli 2006

w) Auskünfte erteilt: Huppert & Huppert GmbH
Bühler Straße 111a
66130 Saarbrücken-Güdingen
Telefon: +49 (0) 6 81-8 83 46-0

Gewerk 04, Fassadenarbeiten (Stahlblech):

ca. 140 m² Abbruch Faserzementplatten
ca. 110 m² Abbruch Kunststoff-Lichtelemente
ca. 1000 m² gedämmte Blechvorhangfassade

Submission: **26. Juni 2006, 11.00 Uhr**

Ausführungszeitraum: ca. 32.-38. KW 2006

Gewerk 05, Metallbauarbeiten:

ca. 32 Stück Aluminium-Fensterelemente (bis 2,5 m²)

ca. 6 Stück Aluminium-Innenglaselemente (bis 2,5 m²)

ca. 6 Stück Aluminium-Brandschutztüren
1 Stück Rolltoranlage (ca. 4,26 × 3,00 m)

ca. 18 Stück Stahlblechtüren (1- und 2-flg.)

ca. 25 Stück Profilbauglaselemente (ca. 2,5 m²)

Submission: **26. Juni 2006, 11.30 Uhr**

Ausführungszeitraum: ca. 34.-44. KW 2006

Planung und Bauleitung:

ARUS GmbH Willi Latz

In den Siefen 49

66346 Püttlingen

Tel: +49 (68 06) 30 97-0

Fax: +49 (68 06) 30 97-10

Unterlageneinsicht und Abholung von Verdingungsunterlagen: (LV Fassadenarbeiten 30,00 Euro, LV Metallbauarbeiten 20,00 Euro) **ab Freitag, 9. Juni 2006, 10.00-15.30 Uhr** nur beim Bauherrn:

Lebenshilfe für Behinderte Obere Saar e.V.

Industriestraße 8

66129 Saarbrücken-Bübingen

Tel: +49 (68 05) 9 10-3 11

Fax: +49 (68 05) 9 02-1 26

Herr Schmidt

257 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Bau und Liegenschaften, Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken schreibt folgende Arbeiten aus:

Universität des Saarlandes, Campus Sbr.,
Gebäude A1.3

Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Brand- und Rauchschutzelemente

2 Stck. T30-RS-Türen, 2-flg.

2 Stck. RS-Türen, 2-flg.

Vergabenummer: **06 V 0163L**

6,00 Euro

Angebotseröffnung: **21. Juni 2006, 9.30 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: 29. KW 2006

Kassenzeichen: 2182100153066

256 Öffentliche Ausschreibung

Die Lebenshilfe für Behinderte Obere Saar e.V. schreibt folgende Arbeiten aus:

Bauvorhaben: Umbau einer Tennishalle zu einer Werkstatt für Behinderte in 66129 Saarbrücken-Bübingen

258

Universität des Saarlandes, 66123 Saarbrücken

Aufzugsanlage

Ölhydraulik-Aufzug 1600 kg/8 Personen

Vergabenummer: **06 V 0165L** **7,00 Euro**

Angebotseröffnung: **21. Juni 2006, 9.45 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:
August–September 2006

Kassenzeichen: 2182100154067

259

Justizvollzugsanstalt Lebach, Saarbrücker Str. 10

Sanitär- und Heizungsarbeiten

Vergabenummer: **06 V 0166L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **21. Juni 2006, 10.00 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:
7. August 2006–31. August 2006

Kassenzeichen: 2182100155060

260

Universität des Saarlandes Saarbrücken,
Gebäude A1.3

Lieferung und Montage der Elektroanlagen mit Beleuchtung

1 Stck. Unterverteilung
ca. 1.900 m verschiedene Querschnitte,
Zubehör, Kabel- u. Leitungsnetz

ca. 110 Stck. Leuchten in verschiedenen Ausführungen

Vergabenummer: **06 V 0168L** **7,00 Euro**

Angebotseröffnung: **22. Juni 2006, 9.30 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli–Dezember 2006

Kassenzeichen: 2182100156064

261

Hochschule für Musik, Bismarckstr. 1, 66111 Saarbrücken

L + M/Demontage von Lichtbausteinen und Austausch einer Niederspannungs-Hauptverteilung

1 Stck. Niederspannungs-Hauptverteilung demontieren

1 Stck. Niederspannungs-Hauptverteilung neu liefern und montieren

90 Stck. Demontage von Lichtbausteinen

45 Stck. Neue Lichtbausteine liefern und montieren

Vergabenummer: **06 V 0169L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **22. Juni 2006, 9.45 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli–August 2006

Kassenzeichen: 2182100157065

262

Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Abbrucharbeiten

ca. 185 m² Abbruch von Vorsatzschalen und Ständerwänden

ca. 9 m² Abbruch von textilen Bodenbelägen

ca. 70 m² Abbruch von Unterdecken

ca. 10 Stck. Abbruch von Innentüren

Vergabenummer: **06 V 0164L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **22. Juni 2006, 10.00 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli–August 2006

Kassenzeichen: 2182100158062

263

Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Sanierungsarbeiten gegen aufsteigende Feuchte und Salze

ca. 520 m² Ausbau und Entsorgung von Altputz

ca. 175 m Horizontalsperre im Bohrlochverfahren

ca. 240 m² mineralische Flächenabdichtung

ca. 520 m² Sanierputz

ca. 20 m² nichttragendes Innenmauerwerk

Vergabenummer: **06 V 0170L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **22. Juni 2006, 10.15 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: 31.–39. KW 2006

Kassenzeichen: 2182100159063

264

Amtsgericht/JVA Knappenstr. 16, Neunkirchen,
Sozialdienst der Justiz, Saarbrücken,
Staatl. Schule für Körperbehinderte, Püttlingen

Lieferung, Einrichtung und Inbetriebnahme von TK-Anlagen

Vergabenummer: **06 V 0171L** **10,00 Euro**

Angebotseröffnung: **21. Juni 2006, 10.15 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli–August 2006

Kassenzeichen: 2182100160061

Der Kostenbeitrag ist an die Saar LB Saarbrücken,
Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00,
Kas:, Vergabe-Nr., zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des
abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post, bzw.
Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr, ausgegeben.

Informationen zu den Ausschreibungen auch im Internet unter www.vergabe.saarland.de.

Landesamt für Bau und Liegenschaften
Hardenbergstraße 6 — EG, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01 44 09 Telefax: 06 81/5 01 44 11

Sonstige Bekanntmachungen

937 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 2006**

I.

Aufgrund § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), i. V. m. § 82 ff. des Kommunal Selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), beschließt die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Saar am 31. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	19.460.200,00 Euro
in den Ausgaben auf	19.460.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	2.792.500,00 Euro
in den Ausgaben auf	2.792.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.290.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt 2006 nicht enthalten.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 94 KSVG), die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), i. V. m. § 12 der Verbandssatzung vom 14. Januar 1977, zuletzt geändert am 24. September 2003 in § 13, gelten für die Festsetzung und Erhebung der Verbandsumlage die Vorschriften des Kommunalfinanz-ausgleichsgesetzes über die Festsetzung der Kreisum-lage entsprechend.

Die Verbandsumlage wird auf 0,1870 v. H. der Umla-gegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen, erhöht um 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, vermindert um den Anteil der Finanzausgleichsum-lage.

Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jah-resbetrages am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November des Haushaltsjahres fällig.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 31. März 2006 beschlossene Stellenplan.

II.

Dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wurde die vorstehende Haushaltssatzung zur Ge-nehmigung vorgelegt; die erforderliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 4. Mai 2006 mit der Maßgabe erteilt, dass die genehmigten Kredite von 1.290.500,00 Euro auf 1.222.500,00 Euro reduziert werden.

III.

Vorstehende Haushaltssatzung wird unter Berücksich-tigung auf § 15 Abs. 1 KGG i. V. m. § 86 Abs. 3 KSVG öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Rettungszweckverbandes Saar liegt im Anschluss an die Veröffentlichung der Bekannt-machung im Amtsblatt des Saarlandes an 7 Werktagen bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 66450 Bexbach, Saarpfalz-Park 9 (Zimmer 104 und 303) in der Zeit von 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 13.30 Uhr–15.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bexbach, den 10. Mai 2006

Rettungszweckverband Saar
Clemens Lindemann
Verbandsvorsteher

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2006 des Rettungs-zweckverbandes Saar genehmige ich

— gemäß § 15 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG einen Gesamtbetrag der Kredite von 1.222.500 Euro.

Saarbrücken, den 4. Mai 2006

**Ministerium für
Inneres, Familie, Frauen und Sport**

Im Auftrag
Jochum

961 **Bekanntmachung
des Zweckverbandes öffentlicher
Personennahverkehr auf dem Gebiet des
Stadtverbandes Saarbrücken**

Die Verbandsversammlung hat am 28. April 2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt.

Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass zur Sicherung des Fortbestandes der Verband stets auf öffentliche Zuschüsse bzw. auf von seinen Mitgliedern aufzubringende Umlagen angewiesen sein wird.

Saarbrücken, den 6. April 2006

WIBERA
Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wehner Doege
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegung des Jahresabschlusses 2005 gem. § 24 (4) EigVO in Saarbrücken, Hohenzollernstr. 104–106, Zimmer 423, **bis zum 15. Juni 2006.**

979 **Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft Saarpfalz mbH, Saarpfalz-Park 1,
66450 Bexbach**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk

beim Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRB 3711 eingereicht.

Bexbach, den 18. Mai 2006

Die Geschäftsführung

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21–23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**